# Lieferantenrahmenvertrag

**zur Ausspeisung von Gas in Verteilernetzen
mit Netzpartizipationsmodell**

**zwischen**

***Erdgas Burgbernheim GmbH***

***Rathausplatz 1***

***91593 Burgbernheim***

***DVGW-Code:* 9870103100002**

**(Netzbetreiber)**

**und**

***---------------------------------------------------------***

***---------------------------------------------------------***

***---------------------------------------------------------***

***---------------------------------------------------------***

***---------------------------------------------------------***

 **(Transportkunde)**

- einzeln oder zusammen **„Vertragspartner“** genannt –

1. Vertragsgegenstand
2. Der Netzbetreiber betreibt ein Verteilernetz für Gas, an das die Anlagen der Letztverbraucher angeschlossen sind. Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragspartner im Hinblick auf den Zugang zu den Energieversorgungsnetzen auf der Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sowie der auf dieser Basis erlassenen Rechtsverordnungen und behördlichen Festlegungen in jeweils aktueller Fassung zum Zwecke der Belieferung von Letztverbrauchern.
3. Dieser Vertrag berechtigt den Transportkunden in einem Marktgebiet zur Nutzung der Netze ab dem virtuellen Handelspunkt und zur Ausspeisung von Gas an Ausspeisepunkten des Verteilernetzes des Netzbetreibers, welches gegen Entgelt zur Verfügung gestellt wird. Sofern ein Verteilernetz in mehreren Marktgebieten liegt, gilt diese Berechtigung für alle Ausspeisepunkte des Verteilernetzes des Netzbetreibers, unabhängig davon, welchem Marktgebiet sie zugeordnet sind.
4. Die Abwicklung der Belieferung von Ausspeisepunkten mit Gas erfolgt nach der von der Bundesnetzagentur getroffenen Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate vom 20. August 2007 (Az. BK7-06-067) oder einer diese Festlegung ersetzenden oder ergänzenden Festlegung der Bundesnetzagentur (GeLi Gas). Unter Ausspeisepunkten im Sinne dieses Vertrages können somit auch Entnahmestellen mit einer oder mehreren Messeinrichtungen, über die Energie aus einem Gasversorgungsnetz physisch entnommen werden kann, verstanden werden.
5. Der Transportkunde und der Netzbetreiber benennen ihre Ansprechpartner und deren jeweilige Erreichbarkeit. Sie sind in Anlage 1 aufgeführt. Änderungen der Anlage 1 werden unverzüglich per E-Mail, soweit keine elektronische Lösung (Nachrichtenaustausch) vom Netzbetreiber angeboten wird, ausgetauscht. Die Änderungen sind zu kennzeichnen.
6. Die ergänzenden Geschäftsbedingungen des Netzbetreibers in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Lieferantenrahmenvertrages gültigen Fassung sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages (Anlage 2). Im Falle von Abweichungen und/oder Widersprüchen zwischen den Bestimmungen des Lieferantenrahmenvertrages und den ergänzenden Geschäftsbedingungen des Netzbetreibers haben die Bestimmungen dieses Lieferantenrahmenvertrages Vorrang vor den ergänzenden Geschäftsbedingungen.
7. Die Gasbelieferung der Letztverbraucher ist in gesonderten Verträgen zwischen dem Transportkunden und den Letztverbrauchern geregelt und ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.
8. Die Einspeisung von Gas ist nicht Gegenstand dieses Vertrages und wird in gesonderten Verträgen geregelt.
9. § 6 Ziffer 4 Abs. 5, § 6 Ziffer 5 und § 8 Ziffer 1 Satz 3 finden ab dem 1. Januar 2013 Anwendung.
10. Voraussetzungen
11. Die Registrierung des Transportkunden gemäß § 6 Abs. 1 Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) erfolgt über die Angabe unter Anlage 1 bei Abschluss dieses Lieferantenrahmenvertrages. Änderungen der Anschrift mit Angabe des Änderungszeitpunktes in der Zukunft, die nicht eine Rechtsnachfolge betreffen, teilt der Transportkunde unverzüglich in Textform dem Netzbetreiber mit.
12. Der Transportkunde muss dem Netzbetreiber eindeutig einen gültigen Bilanzkreis bzw. ein gültiges Sub-Bilanzkonto mitteilen, dem der Ausspeisepunkt zugeordnet werden soll. Der Netzbetreiber übernimmt die vom Transportkunden übermittelten Daten (Bilanzkreisnummer bzw. Sub-Bilanzkontonummer) gemäß den Vorgaben der GeLi Gas. Jeder Ausspeisepunkt muss jederzeit einem gültigen Bilanzkreis zugeordnet sein.

Die Vertragspartner teilen einander Änderungen von bilanzierungsrelevanten Daten nach den Fristen der GeLi Gas mit. Die initiale Meldung von neuen hinzukommenden Bilanzkreisnummern /Sub-Bilanzkontonummern nach Anlage 1 durch den Transportkunden an den Netzbetreiber hat bis zum 10. Werktag vor Anmeldung zum Lieferbeginn im Sinne der GeLi Gas bzw. bis zum 10. Werktag vor Anmeldung der Änderung der Bilanzkreiszuordnung auf eine neue hinzukommende Bilanzkreisnummer/Sub-Bilanzkontonummer im Rahmen des Prozesses Stammdatenänderung zu erfolgen. Für die Zuordnung von Ausspeisepunkten zu diesen Bilanzkreisnummern / Sub-Bilanzkontonummern gelten die in der GeLi Gas hierfür vorgesehenen Fristen.

Der Transportkunde ist zudem verpflichtet, dem Netzbetreiber mitzuteilen, wenn die Vollmacht des Bilanzkreisverantwortlichen endet. Die betroffenen Ausspeisepunkte müssen dann einem anderen Bilanzkreis gemäß den Prozessen der GeLi Gas zugeordnet werden. Soweit eine Zuordnung zu einer neuen hinzukommenden Bilanzkreisnummer/Sub-Bilanzkontonummer erfolgen soll, ist diese bis zum 10. Werktag vor Anmeldung der Änderung der Bilanzkreiszuordnung im Rahmen des Prozesses Stammdatenänderung mitzuteilen.

1. Der Transportkunde sichert zu, dass er von dem Bilanzkreisverantwortlichen für die unter Ziffer 2 benannten Bilanzkreise/Sub-Bilanzkontonummern bevollmächtigt ist, in dessen Namen Ausspeisepunkte in diese Bilanzkreise oder Sub-Bilanzkonten zuzuordnen. Sofern der Transportkunde nicht selbst Bilanzkreisverantwortlicher ist, behält sich der Netzbetreiber vor, in begründeten Einzelfällen die Vorlage der Vollmacht zu verlangen. Hierzu genügt in der Regel die Übersendung einer Kopie der Vollmachtsurkunde im Rahmen eines elektronischen Dokuments. Der Transportkunde stellt den Netzbetreiber von Haftungsansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass zugesicherte Vollmachten des Bilanzkreisverantwortlichen tatsächlich nicht oder nicht rechtswirksam vorliegen.
2. Die vom Transportkunden angemeldeten Ausspeisepunkte werden nach GeLi Gas vom Netzbetreiber diesem Transportkunden zugeordnet und werden Bestandteil dieses Vertrages.
3. Liegt zwischen dem Letztverbraucher und dem Lieferanten ein Gaslieferungsvertrag inklusive Netznutzung zur Versorgung des Letztverbrauchers vor, ist der Lieferant Transportkunde und der Leistungsempfänger der Netznutzung. In diesem Fall wird die Netznutzungsrechnung auf den Transportkunden ausgestellt. Im Wechselprozess nach GeLi Gas teilt der Transportkunde bei der Anmeldung die Art des Belieferungsverhältnisses (Belieferung inklusive oder exklusive Netznutzung) verbindlich mit.
4. Liegt zwischen dem Letztverbraucher und dem Lieferanten ein reiner Gaslieferungsvertrag (ohne Netznutzung) zur Belieferung eines Letztverbrauchers vor, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung über die Leistung „Netznutzung“ zwischen dem Letztverbraucher („Netznutzer“) und dem Netzbetreiber (Netznutzungsvertrag). Sofern der Letztverbraucher den Lieferanten vollständig mit der Abwicklung der Netznutzung beauftragt, kennzeichnet der Lieferant bei der Anmeldung der Netznutzung beim Netzbetreiber die Ausspeisepunkte dieses Letztverbrauchers nach GeLi Gas. Diese Letztverbraucher zahlen die Netzentgelte selbst unmittelbar an den Netzbetreiber*.*
5. Gasbeschaffenheit und Druckspezifikation
6. Gas im Sinne dieses Vertrages sind die Gase der 2. Gasfamilie nach dem Arbeitsblatt G 260 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfachs e.V. (DVGW Arbeitsblatt - „Technischen Regeln des DVGW e.V. für die Gasbeschaffenheit“) in der jeweils gültigen Fassung.
7. Die für die jeweiligen Ausspeisepunkte geltenden und auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlichten technischen Anforderungen zur Gasbeschaffenheit und zur Druckspezifikation sind Bestandteil dieses Vertrages. Jeder Vertragspartner kann verlangen, dass eine unparteiische Stelle die Untersuchung der Übereinstimmung der Gasbeschaffenheit mit den Anforderungen des Netzbetreibers gemäß Satz 1 vornimmt. Falls sich die Vertragspartner innerhalb eines Monats nach Zugang des Verlangens beim anderen Vertragspartner nicht über die unparteiische Stelle einigen können, wird die Untersuchung vom Engler-Bunte-Institut der Universität Karlsruhe durchgeführt. Die Kosten der Untersuchung trägt bei Bestätigung der Übereinstimmung derjenige Vertragspartner, der das Verlangen gestellt hat. Falls keine Übereinstimmung vorliegt, ist der Netzbetreiber zur Zahlung verpflichtet.
8. Der Netzbetreiber ist zu einer Änderung der Gasbeschaffenheit innerhalb der Grenzen des DVGW Arbeitsblattes G 260 in der jeweils gültigen Fassung mit einer Vorankündigungsfrist von 3 Jahren zum Beginn eines Gaswirtschaftsjahres ohne Zustimmung des Transportkunden berechtigt. Jede Änderung der Gasbeschaffenheit oder der Druckspezifikation ist auf die hiervon betroffenen Ausspeisepunkte beschränkt. Sofern der Netzbetreiber eine entsprechende Änderung angekündigt hat und während der laufenden Vorankündigungsfrist ein neuer Lieferantenrahmenvertrag zu laufen beginnt, gilt die bereits laufende Vorankündigungsfrist auch für diesen Vertrag. § 15 bleibt unberührt.
9. Entsprechen die vom Netzbetreiber an den Ausspeisepunkten übergebenen Gasmengen nicht den Anforderungen im Hinblick auf die Gasbeschaffenheit oder der Druckspezifikation gemäß Ziffer 2 (im Folgenden „Off-Spec-Gas“ genannt) ist der Transportkunde berechtigt, die Übernahme des Off-Spec-Gases ganz oder teilweise nicht zu akzeptieren. Der Netzbetreiber hat in diesem Fall unverzüglich die Bereitstellung des Off-Spec-Gases an diesem Ausspeisepunkt entsprechend zu reduzieren. Sämtliche Rechte des Transportkunden gegenüber dem Netzbetreiber bleiben unberührt. Jeder Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner unverzüglich zu informieren, wenn er Kenntnis davon erhält, dass Off-Spec-Gas an einem Ausspeisepunkt übergeben wird oder eine Übergabe von Off-Spec-Gas zu erwarten ist.
10. Datenaustausch und Vertraulichkeit
11. Der Datenaustausch nach GeLi Gas erfolgt in den von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Nachrichtenformaten und Fristen.
12. Die Vertragsparteien werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten personenbezogenen Daten vertraulich behandeln. Dies gilt namentlich hinsichtlich der Beachtung von § 6a EnWG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland. Die Vertragsparteien sind berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten (insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Gaslieferungen sowie der Netznutzung) an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist.
13. Bei einer Geschäftsdatenanfrage nach GeLi Gas sichert der Transportkunde die Bevollmächtigung durch den Anschlussnutzer für diese zu. Der Transportkunde stellt den Netzbetreiber von Haftungsansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass zugesicherte Vollmachen tatsächlich nicht oder nicht rechtswirksam vorliegen. Der Netzbetreiber behält sich vor, in begründeten Einzelfällen die Vorlage der Vollmacht zu verlangen.
14. Für Letztverbraucher mit registrierender Lastgangmessung und einem in der Regel nicht planbaren, extrem hohen und extrem schwankenden Gasverbrauch kann der Netzbetreiber vorherige technische Ausspeisemeldungen und die Einhaltung der technischen Grenzen gemäß § 8 Abs. 5 GasNZV verlangen, soweit dies für die Systemintegrität des Netzes erforderlich ist und gesondert vereinbart wurde. In diesem Fall informiert der Netzbetreiber den Transportkunden in der Regel 1 Monat vorab in Textform über das Bestehen der Verpflichtung zu einer vorherigen technischen Ausspeisemeldung.
15. Die „Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch (EDI-Vereinbarung)“ entsprechend dem Artikel 2 der Empfehlung 94/820/EG der Kommission vom 19. Oktober 1994 über die rechtlichen Aspekte des elektronischen Datenaustausches (ABL.EG Nr. L 338, Seite 98) ist als Anlage 3 beigefügt und wesentlicher Bestandteil dieses Lieferantenrahmenvertrages. Der Abschluss dieser Vereinbarung dient der Erfüllung der Voraussetzung des § 14 Abs. 3 Nr. 2 Umsatzsteuergesetz (UStG).
16. Registrierende Lastgangmessung und Standardlastprofilverfahren
17. Sofern in der Anlage 4 keine abweichenden Grenzwerte nach § 24 Abs. 2 GasNZV festgelegt wurden, wendet der Netzbetreiber für die Allokation der Ausspeisemengen von Letztverbrauchern mit einer stündlichen Ausspeiseleistung bis zu 500 kW und einer Jahresenergiemenge bis zu 1.500.000 kWh Standardlastprofile an. In allen anderen Fällen erfolgt eine registrierende Lastgangmessung. Der Netzbetreiber bestimmt, welches Standardlastprofilverfahren und welche Standardlastprofile zur Anwendung kommen. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Regelung zur Anwendung von Standardlastprofilen gemäß Anlage 4. § 6 Ziffer 9 bleibt unberührt.
18. Der Netzbetreiber ordnet jedem SLP-Ausspeisepunkt gemäß Anlage 4 das entsprechende Standardlastprofil zu. Der Netzbetreiber legt bei Anwendung des analytischen Lastprofilverfahrens für jeden SLP-Ausspeisepunkt eine Prognose über den Jahresverbrauch fest. Bei Anwendung des synthetischen Standardlastprofilverfahrens meldet der Netzbetreiber dem Transportkunden den Kundenwert zur Ermittlung der Jahresverbrauchsprognose. Der Kundenwert bzw. die Jahresverbrauchsprognose wird dem Transportkunden bei der Bestätigung zur Anmeldung der Netznutzung mitgeteilt. Aktualisierungen werden jeweils nach der jährlichen Turnusablesung durchgeführt, die nach Vorgabe des Netzbetreibers erfolgt. Anpassungen werden dem Transportkunden gemäß GeLi Gas vom Netzbetreiber mitgeteilt. Der Transportkunde kann unplausiblen Lastprofilzuordnungen und/oder unplausiblen Kundenwerten bzw. Jahresverbrauchsprognosen widersprechen und dem Netzbetreiber eine andere Lastprofilzuordnung und/oder einen eigenen Kundenwert bzw. eine eigene Jahresverbrauchsprognose unterbreiten. Kommt keine Einigung zustande, legt der Netzbetreiber die Lastprofilzuordnung und/oder den Kundenwert bzw. die Jahresverbrauchsprognose endgültig fest. In begründeten Ausnahmefällen kann die Jahresverbrauchsprognose bzw. der Kundenwert sowie die Zuordnung des entsprechenden Standardlastprofils vom Transportkunden und dem Netzbetreiber gemeinsam auch unterjährlich angepasst werden.
19. Der Netzbetreiber ist berechtigt, das Standardlastprofilverfahren mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats zu ändern und teilt dies dem Transportkunden in Textform mit. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Standardlastprofile sowie deren Zuordnung zu den einzelnen Ausspeisepunkten zu ändern, soweit dies erforderlich oder zweckmäßig ist. Die Änderung der Standardlastprofile teilt der Netzbetreiber dem Transportkunden mit einer Frist von 2 Monaten zum Ende eines Kalendermonats, die Änderung der konstanten Optimierungsfaktoren bzw. Änderung der Berechnungssystematik bei einer Anwendung des analytischen Lastprofilverfahrens mit einer Frist von 1 Monat zum Ende eines Kalendermonats in Textform/im vereinbarten Datenaustauschformat mit. Eine Änderung der Zuordnung der Standardlastprofile zu den einzelnen Ausspeisepunkten teilt der Netzbetreiber dem Transportkunden unter Einhaltung der Fristen nach GeLi Gas in elektronischer Form mit.
20. Messstellenbetrieb und Messung
21. Die vom Netzbetreiber bzw. einem Dritten im Sinne von § 21 b EnWG ermittelten Messwerte werden der Abrechnung der Netznutzung, der Energielieferung des Transportkunden, der Bilanzierung beim Marktgebietsverantwortlichen sowie der Berechnung von Differenzmengen bei Letztverbrauchern zugrunde gelegt.
22. Soweit keine anderweitige Vereinbarung zwischen dem Anschlussnutzer und einem Dritten im Sinne von § 21 b EnWG getroffen worden ist, gelten die nachfolgenden Regelungen; in diesem Fall ist der Netzbetreiber der Messstellenbetreiber und Messdienstleister.

Der Netzbetreiber bestimmt nach § 8 Messzugangsverordnung (MessZV) Art, Zahl und Größe der Mess- und Steuereinrichtung. Die Bestimmung muss unter Berücksichtigung energiewirtschaftlicher Belange in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs und zum Verbrauchsverhalten stehen. Der Netzbetreiber stellt die für die Messung und bei RLM-Letztverbrauchern die für die notwendige Zählerfernauslesung erforderlichen Mess- und Steuereinrichtungen zur Verfügung und betreibt diese.

1. Für die Fernauslesung muss beim Letztverbraucher ein hierfür geeigneter extern anwählbarer Telekommunikationsanschluss ohne zeitliche Beschränkung sowie ein 230 V-Anschluss zur Verfügung stehen. Der Netzbetreiber kann statt der Nutzung des Telekommunikationsanschlusses ein GSM Modem einsetzen. Der Netzbetreiber teilt dem Letztverbraucher auf Anfrage die diesbezüglichen technischen Bedingungen (Abstände der jeweiligen Anschlüsse, Anschlüsse zum Zählerplatz etc.) mit. Die Fernauslesung muss vor Aufnahme der Belieferung einer RLM-Messstelle bzw. vor einem Umbau von einer SLP- auf eine RLM-Messstelle zur Verfügung stehen. Die Einrichtung und Nutzung von Telefon- und Stromanschluss sind für den Netzbetreiber kostenlos. Verzögerungen, die der Netzbetreiber zu vertreten hat, gehen nicht zu Lasten des Transportkunden oder des Letztverbrauchers. Verzögerungen durch den Letztverbraucher gehen nicht zu Lasten des Netzbetreibers.
2. Der Netzbetreiber übermittelt unverzüglich jedoch täglich bis spätestens 13:00 Uhr an den Transportkunden die täglich ausgelesenen und im Stundentakt erfassten Lastgänge des Vortages an RLM-Ausspeisepunkten im Format MSCONS. Die Energiemenge der Lastgänge wird mit dem Bilanzierungsbrennwert errechnet.

Nach Ablauf des Liefermonats werden alle Lastgänge gemäß DVGW Arbeitsblatt G 685 plausibilisiert und es werden ggf. Ersatzwerte gebildet. Es erfolgt eine Umwertung der Lastgänge mit dem Abrechnungsbrennwert. Spätestens am M+10 Werktage übermittelt der Netzbetreiber dem Transportkunden den Lastgang an RLM-Ausspeisepunkten des Liefermonats.

Für den Fall, dass der Netzbetreiber gemäß DVGW Arbeitsblatt G 685 Ersatzwerte gebildet hat, übermittelt er ebenfalls bis M+10 Werktage den Lastgang zusätzlich umgewertet mit dem Bilanzierungsbrennwert.

In der MSCONS wird der zugrunde gelegte Brennwert und die Z-Zahl mitgeteilt.

Bei RLM-Ausspeispunkten, die einem Biogas-Bilanzkreis zugeordnet sind, gelten anstelle dieses Prozesses die Vorgaben der Ziffer 5.

1. Für RLM-Ausspeisepunkte, die einem Biogas-Bilanzkreis zugeordnet sind, erfolgt am Tag M+12 Werktage eine Korrektur des Lastgangs mit dem Abrechnungsbrennwert gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 685. Sofern eine Korrektur der K-Zahl nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 486 notwendig ist, wird diese ebenfalls berücksichtigt. Der Netzbetreiber übermittelt die komplette Monatszeitreihe in dem jeweils geltenden ALOCAT-Format am Tag M+12 Werktage an den Marktgebietsverantwortlichen.
2. Für Letztverbraucher, die nach Lastprofilverfahren beliefert werden, werden die Messeinrichtungen vom Netzbetreiber, dessen Beauftragten oder auf Verlangen des Netzbetreibers vom Letztverbraucher selbst in möglichst gleichen Zeitabständen, die 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, nach einem vom Netzbetreiber festzulegenden Zeitpunkt und Turnus abgelesen. Liegt eine Vereinbarung nach § 40 Abs. 3 Satz 2 EnWG vor, sind die sich daraus ergebenden Vorgaben zum Ableseturnus für den Transportkunden zu beachten.

Außerhalb der turnusmäßigen Ablesung, insbesondere bei einem Lieferantenwechsel, bei Ein- oder Auszug des Letztverbrauchers, bei Beendigung dieses Vertrags oder bei einer wesentlichen Änderung des Bedarfs, hat der Netzbetreiber nach Maßgabe der GeLi Gas Zwischenablesungen zu veranlassen. Sollte dies nicht möglich sein, kann er den Verbrauch im Wege der rechnerischen Abgrenzung ermitteln oder diesen auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

1. Beauftragt der Transportkunde den Netzbetreiber mit einer zusätzlichen Ablesung, ist diese gesondert zu vergüten.
2. Ergibt eine Überprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nach zu entrichten.

Ist die Größe des Fehlers bei der Messeinrichtung eines SLP-Letztverbrauchers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine solche Messeinrichtung nicht oder nicht richtig an, so ermittelt der Netzbetreiber den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

Ist die Größe des Fehlers bei der Messeinrichtung eines RLM-Letztverbrauchers nicht einwandfrei festzustellen, oder zeigt eine solche Messeinrichtung nicht an, so erfolgt die Ermittlung von Ersatzwerten für fehlende oder unplausible Werte entsprechend dem DVGW Arbeitsblatt G 685 in der jeweils gültigen Fassung.

Ansprüche nach Abs. 1 Satz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens 3 Jahre beschränkt.

1. Soweit eine anderweitige Vereinbarung nach § 21 b Abs. 2 oder 3 EnWG getroffen worden ist, werden die vom Messdienstleister dem Netzbetreiber zur Verfügung gestellten und durch den Netzbetreiber aufbereiteten Messwerte der Abwicklung und Abrechnung dieses Vertrages zugrunde gelegt. Wenn dem Netzbetreiber die Messwerte nicht oder nicht ordnungsgemäß zur Verfügung stehen oder die zur Verfügung gestellten Werte unplausibel sind, findet Ziffer 8 Abs. 2, 3 und 4 Anwendung.
2. Voraussetzungen für eine registrierende Lastgangmessung bei einer jährlichen Entnahme von weniger als 1.500.000 kWh und einer maximalen stündlichen Ausspeiseleistung von weniger als 500 kWh/h gemäß § 24 Abs. 1 GasNZV bzw. bei Unterschreitung der von dem Netzbetreiber nach § 24 Abs. 2 GasNZV festgelegten Grenzen sind ein schriftliches Verlangen von Anschlussnutzer und Transportkunde.

Die Kosten des Umbaus einer Standardlastprofilzählung in eine registrierende Lastgangmessung in den zuvor beschriebenen Fällen trägt, soweit nicht abweichend geregelt, der Transportkunde.

Nach dem Umbau und der Inbetriebnahme der registrierenden Lastgangmessung werden - unabhängig von der tatsächlichen Leistungsinanspruchnahme und Jahresenergiemengen - die Preise für registrierende Lastgangmessung gemäß veröffentlichten Preisblättern des Netzbetreibers angewendet.

1. Unterbrechung der Netznutzung
2. Eine Unterbrechung der Netznutzung ist in den folgenden Fällen zulässig:
3. geplante/vorhersehbare Unterbrechungen
4. zur Vornahme betriebsnotwendiger Instandhaltungsarbeiten (Wartung, Inspektion, Instandsetzung)
5. zur Vornahme von Maßnahmen zum Neubau, zur Änderung und zur Erweiterung der Anlagen
6. unvorhersehbare Unterbrechungen
7. zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs
8. bei Störungen auf Grund höherer Gewalt
9. auf Grund nicht planbarer Instandsetzungsmaßnahmen
10. um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden
11. vertraglich vereinbarte bzw. sonstige Unterbrechungen
12. bei Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung) auf Anweisung des Transportkunden, soweit dieser hierzu berechtigt ist, nach den Regeln einer gesondert abgeschlossenen Vereinbarung zwischen Transportkunde und Netzbetreiber
13. im Fall von vertraglich vereinbarter unterbrechbarer Anschlussnutzung
14. um den Gebrauch von Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen zu verhindern
15. um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder -nutzer oder störende Rückflüsse auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind
16. bei Zuwiderhandlungen des Anschlussnehmers oder -nutzers gemäß § 24 Abs. 2 Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) bzw. gegen entsprechende Regelungen des Netzanschluss-/ Anschlussnutzungsvertrages.
17. Der Netzbetreiber hat jede Unterbrechung gemäß Ziffer 1 a) und b) unverzüglich zu beheben.
18. Im Fall geplanter/vorhersehbarer Unterbrechungen von RLM-Ausspeisepunkten gemäß Ziffer 1 a) wird der Netzbetreiber den Transportkunden rechtzeitig vor Durchführung der Maßnahmen in geeigneter Weise über deren voraussichtlichen Beginn und voraussichtliche Dauer sowie den Grund unterrichten.
19. Im Fall unvorhersehbarer Unterbrechungen von RLM-Ausspeisepunkten nach Ziffer 1 b) wird der Netzbetreiber den Transportkunden unverzüglich – sobald ihm dieses ohne Verzögerung der Beseitigung der Unterbrechung möglich ist – über die Unterbrechung, den Grund und die voraussichtliche Dauer unterrichten.
20. Im Fall von Unterbrechungen von RLM-Ausspeisepunkten nach Ziffer 1 c) cc) bis ee) wird der Netzbetreiber den Transportkunden über die Unterbrechung und den Grund unterrichten.
21. Zur Erfüllung der Pflichten aus Ziffer 3 bis 5 wird der Netzbetreiber spätestens zum 1. Oktober 2012 die hierzu erforderlichen Abwicklungsprozesse aufbauen. In der Übergangszeit wird der Netzbetreiber sich bemühen, dem Transportkunden die verfügbaren Informationen zur Verfügung zu stellen.
22. Soweit der Netzbetreiber aufgrund einer zulässigen Unterbrechung nach Ziffer 1 nicht in der Lage ist, seine Pflichten aus diesem Vertrag zu erfüllen, ist der Netzbetreiber von diesen Pflichten befreit. Die Befreiung nach Satz 1 umfasst jedoch nicht die Informationspflichten des Netzbetreibers gegenüber dem Transportkunden.
23. Die Regelungen der Ziffer 7 gelten entsprechend, soweit andere Netzbetreiber im Marktgebiet Maßnahmen nach Ziffer 1 a) oder b) durchführen und der Netzbetreiber aufgrund dieser Maßnahmen ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, seine Pflichten aus dem Vertrag zu erfüllen. Die Regelungen der Ziffern 3 bis 6 gelten entsprechend, soweit dem Netzbetreiber die zur Erfüllung der Informationsverpflichtung notwendigen Informationen vorliegen.
24. Ausgleich von Mehr-/Mindermengen
25. Der Netzbetreiber ermittelt nach der endgültigen Ermittlung der abrechnungsrelevanten Messwerte und Daten die Mehr-/Mindermengen. Für alle Ausspeisepunkte wird der gemäß DVGW Arbeitsblatt G 685 ermittelte Verbrauch der SLP- und RLM-Ausspeisepunkte im Abrechnungszeitraum dem endgültig für die Allokation in den Bilanzkreis des Bilanzkreisverantwortlichen zugrundeliegenden Wert gegenübergestellt. Für RLM-Ausspeisepunkte, die einem Biogas-Bilanzkreis zugeordnet sind, entfällt die Mehr-/Mindermengenabrechnung.
26. Mehrmengen entstehen innerhalb des Abrechnungszeitraumes als Differenzmenge, sofern die am Ausspeisepunkt ausgespeiste Gasmenge niedriger ist als die Gasmenge die vom Ausspeisenetzbetreiber in den Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto allokiert wurde. Mindermengen entstehen innerhalb des Abrechnungszeitraumes als Differenzmenge, sofern die am Ausspeisepunkt ausgespeiste Gasmenge höher ist als die Gasmenge die vom Ausspeisenetzbetreiber in den Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto allokiert wurde. Mehrmengen vergütet der Netzbetreiber dem Transportkunden; Mindermengen stellt der Netzbetreiber dem Transportkunden in Rechnung.
27. Die Mehr-/Mindermengen für SLP-Letztverbraucher werden mit den jeweiligen mittleren Ausgleichsenergiepreisen für den Abrechnungszeitraum vom Netzbetreiber gegenüber dem Transportkunden abgerechnet. Die Abrechnung der Mehr-/Mindermengen erfolgt nach dem in Anlage 4 beschriebenen Verfahren.
28. Die Mehr-/Mindermengen für RLM-Letztverbraucher je Ausspeisepunkt – insbesondere aufgrund von Differenzen zwischen Bilanzierungsbrennwerten und abrechnungsrelevanten Brennwerten – werden monatlich je Ausspeisepunkt ermittelt und mit den mittleren monatlichen Ausgleichsenergiepreisen vom Netzbetreiber gegenüber dem Transportkunden abgerechnet. Diese Preise sind das ungewichtete arithmetische Mittel der für die Gastage des jeweiligen Monats geltenden positiven und negativen Ausgleichsenergiepreise. Der monatliche durchschnittliche Ausgleichsenergiepreis wird vom Marktgebietsverantwortlichen ermittelt und veröffentlicht und wird gleichermaßen für die Abrechnung von Mehr- als auch von Mindermengen herangezogen.
29. Die energiesteuerfreie Abrechnung der Mehr-/Mindermengen im Verhältnis zwischen Netzbetreiber und dem Transportkunden erfolgt nur, wenn dem einen Vertragspartner eine Anmeldung nach § 38 Abs. 3 Energiesteuergesetz (EnergieStG) des zuständigen Hauptzollamtes dem jeweils anderen Vertragspartner vorliegt. Jede Änderung in Bezug auf die Anmeldung, z.B. deren Widerruf durch das zuständige Hauptzollamt, ist dem jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
30. Entgelte
31. Der Transportkunde zahlt für die Leistungen des Netzbetreibers die Entgelte nach Maßgabe der auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlichten Preisblätter *gemäß Anlage 5*. Die in den Preisblättern enthaltenen Netzentgelte werden auf Grundlage der festgelegten Erlösobergrenze entsprechend den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 2 und 3 der Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) gebildet. In diesen sind die Kosten für die Inanspruchnahme der vorgelagerten Netzebenen enthalten.
32. Der Netzbetreiber ist bei einer Festlegung der Erlösobergrenzen gemäß § 17 Abs. 1 Anreizregulierungsverordnung (ARegV) und bei einer Anpassung der Erlösobergrenzen gemäß § 17 Abs. 2 ARegV i.V.m. § 4 Abs. 3 bis 5 ARegV sowie nach § 5 Abs. 3 ARegV i.V.m. § 17 ARegV berechtigt, die Netzentgelte anzupassen, soweit sich daraus eine Erhöhung der Netzentgelte ergibt. Der Netzbetreiber ist zur Anpassung der Netzentgelte verpflichtet, soweit sich daraus eine Absenkung der Netzentgelte ergibt. Der Netzbetreiber wird in derartigen Fällen die Netzentgelte jeweils gemäß § 17 ARegV i.V.m. den Vorschriften des Teils 2, Abschnitte 2 und 3 GasNEV und § 5 Abs. 3 ARegV anpassen. Über die angepassten Netzentgelte (Preisblätter) wird der Netzbetreiber den Transportkunden unverzüglich in Textform informieren.
33. Eine Anpassung der Netzentgelte darf erst zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres vorgenommen werden.

Der Netzbetreiber ist sowohl im Fall einer Erhöhung als auch einer Absenkung berechtigt, auftretende Differenzen über sein eigenes Regulierungskonto (§ 5 ARegV) abzuwickeln.

1. Im Falle von erhöhten Entgelten steht dem Transportkunden das Recht zu, den Vertrag mit einer Frist von 10 Werktagen zum Wirksamkeitszeitpunkt der Änderung schriftlich zu kündigen. Sofern die Information nach Ziffer 2 Satz 4 dem Transportkunden nicht mindestens 20 Werktage vor dem Wirksamkeitszeitpunkt der Änderung zugeht, ist der Transportkunde abweichend von Satz 1 berechtigt, innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang der Information nach Ziffer 2 Satz 4 mit einer Frist von 5 Werktagen, frühestens zum Wirksamkeitszeitpunkt der Änderung, den Vertrag schriftlich zu kündigen.
2. Sollten Steuern oder andere öffentlich-rechtliche Abgaben auf die Entgelte gemäß dem jeweiligen Vertrag, einschließlich von Steuern oder anderen öffentlich-rechtlichen Abgaben auf Dienstleistungen, die die Grundlage für diese Entgelte bilden, eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, nimmt der Netzbetreiber eine dementsprechende Anhebung oder Absenkung der Entgelte in dem jeweiligen Vertrag mit Wirkung zu dem Zeitpunkt vor, an welchem die Einführung, Abschaffung oder Änderung der Steuern oder anderen öffentlich-rechtlichen Abgaben in Kraft tritt, soweit diese nicht von der Erlösobergrenze erfasst sind.
3. In den Fällen einer Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund eines Härtefalles gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 ARegV ist der Netzbetreiber berechtigt, die Netzentgelte gemäß dem Beschluss der Bundesnetzagentur oder jeweils zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres anzupassen.
4. Darüber hinaus ist der Netzbetreiber zur Änderung der Entgelte gemäß Ziffer 1 berechtigt bzw. verpflichtet, soweit sich eine solche Änderung aus gesetzlichen und / oder behördlichen und / oder gerichtlichen Entscheidungen ergibt.
5. Der Transportkunde entrichtet ein Entgelt gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) nach Maßgabe der auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlichten Preisblätter *gemäß Anlage 5* an den Netzbetreiber für jeden Ausspeisepunkt, der in den Geltungsbereich dieses Lieferantenrahmenvertrages fällt. Die in den Preisblättern angegebene Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Konzessionsnehmer und der betreffenden Gemeinde vereinbarten Konzessionsabgabensatz gemäß KAV in der jeweils gültigen Fassung.
6. Erhebt der Transportkunde den Anspruch auf eine niedrigere Konzessionsabgabe oder auf Befreiung von der Konzessionsabgabe für einen von ihm im Netzbereich des Netzbetreibers belieferten Letztverbraucher, wird er dem Netzbetreiber hierüber einen schriftlichen Nachweis in für die Konzessionsabgabenabrechnung geeigneter Form, z.B. durch Wirtschaftsprüfertestat, zur Verfügung stellen. Diesen Nachweis wird der Transportkunde dem Netzbetreiber spätestens bis 15 Monate nach dem Ende eines Kalenderjahres für dieses Kalenderjahr einreichen.
7. Im Übrigen kann der Netzbetreiber in ergänzenden Geschäftsbedingungen Regelungen zu Entgelt- und Zahlungsbedingungen treffen, die er auf seiner Internetseite veröffentlicht. Gesonderte Entgelte nach § 20 Abs. 2 GasNEV bedürfen einer besonderen Vereinbarung. Die Anwendung von Regelungen zu gesonderten Entgelten kann der Netzbetreiber in den ergänzenden Geschäftsbedingungen treffen.
8. Für Ausspeisepunkte hat der Transportkunde das ausgewiesene Entgelt für Messstellenbetrieb/Messung gemäß Ziffer 1 ab dem Zeitpunkt und solange zu zahlen, ab dem und solange der Netzbetreiber Messstellenbetreiber/Messdienstleister gemäß § 21 b EnWG an dem jeweiligen Ausspeisepunkt ist. Der Netzbetreiber wird im Fall, dass ihm der Messstellenbetrieb/die Messdienstleistung zufällt oder er nicht mehr Messstellenbetreiber/Messdienstleister des Ausspeisepunktes sein wird, insbesondere in Folge eines Wechsels des Messstellenbetreibers/Messdienstleisters gemäß § 21 b Abs. 2 EnWG, den Transportkunden unverzüglich darüber informieren.
9. Abrechnung, Zahlung und Verzug
10. Grundsätzlich rechnet der Netzbetreiber die Netzentgelte inklusive Abrechnung und sofern er Messstellenbetreiber/Messdienstleister ist, das Entgelt für Messstellenbetrieb und Messung jährlich nach GeLi Gas ab. Abweichend davon wird im Falle von RLM-Letztverbrauchern monatlich nach GeLi Gas abgerechnet. Der Netzbetreiber ist berechtigt, im Falle von SLP-Letztverbrauchern nach seiner Wahl monatliche oder zweimonatliche Abschlagszahlungen vom Transportkunden zu verlangen. Ändern sich die für die Berechnung der Abschlagszahlungen relevanten Parameter (z.B. Preise, Jahresverbrauchsmengen) kann der Netzbetreiber auch unterjährig eine Anpassung der Abschlagszahlungen verlangen.

Die monatliche Abrechnung der RLM-Ausspeisepunkte erfolgt auf der Grundlage der gemessenen, monatlichen Verbrauchsmenge und grundsätzlich der höchsten im Abrechnungszeitraum erreichten Maximalleistung. Der Netzbetreiber legt den Abrechnungszeitraum fest und veröffentlicht ihn in seinen ergänzenden Geschäftsbedingungen. Sofern im betreffenden Abrechnungsmonat eine höhere als die bisher erreichte Maximalleistung auftritt, erfolgt in diesem Abrechnungsmonat oder am Ende des Abrechnungszeitraums eine Nachberechnung der Differenz zwischen der bisher berechneten und neuen Maximalleistung für die vorausgegangenen Monate des aktuellen Abrechnungszeitraums.

1. Die Abrechnung der Mehr- und Mindermengen erfolgt nach den Regelungen in Anlage 4.
2. Weitere Einzelheiten über die Abrechnung der Entgelte kann der Netzbetreiber in ergänzenden Geschäftsbedingungen regeln.
3. Rechnungen, und Abschlagsrechnungen bzw. Abschlagspläne werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers in der Rechnung berechtigt den Transportkunden zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung. Der Netzbetreiber ist berechtigt, einen Verzugsschaden pauschal in Rechnung zu stellen. Es bleibt dem Transportkunden unbenommen, einen tatsächlich geringeren Verzugsschaden nachzuweisen.
4. Werden Fehler in der Ermittlung von Rechnungsbeträgen oder der Rechnung zugrundeliegenden Daten festgestellt, so ist die Überzahlung vom Netzbetreiber zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Transportkunden nachzuentrichten. Die Rechnungskorrektur ist längstens 3 Jahre ab Zugang der zu korrigierenden Rechnung zulässig.
5. Gegen Ansprüche der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
6. Steuern
7. Werden im Rahmen des jeweiligen Vertrages vom Netzbetreiber an einen Transportkunden, der nicht Lieferer im Sinne des § 38 Abs. 3 EnergieStG ist, Gasmengen geliefert, hat der Transportkunde die darauf entfallenden Entgelte zuzüglich Energiesteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu zahlen.

Eine solche Lieferung liegt insbesondere immer dann vor, wenn zusätzlich zu den vom Transportkunden dem Netzbetreiber zum Transport übergebenen Gasmengen am Ausspeisepunkt weitere Gasmengen vom Netzbetreiber an den Transportkunden abgegeben werden.

Erfolgt die Lieferung von Gasmengen an einen Transportkunden, der angemeldeter Lieferer im Sinne des § 38 Abs. 3 EnergieStG ist, ist der Transportkunde verpflichtet, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 38 Abs. 3 EnergieStG dem Netzbetreiber gegenüber durch Vorlage einer von der zuständigen Zollverwaltung ausgestellten aktuellen Anmeldebestätigung im Sinne von § 78 Abs. 4 Energiesteuer - Durchführungsverordnung (EnergieStV), nach der der Transportkunde als angemeldeter Lieferer zum unversteuerten Bezug von Gasmengen berechtigt ist, nachzuweisen. Der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 38 Abs. 3 EnergieStG ist dem jeweiligen Netzbetreiber spätestens 1 Woche vor der Lieferung zur Verfügung zu stellen. Wird ein geeigneter Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 38 Abs. 3 EnergieStG nicht innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraums vorgelegt, hat der Netzbetreiber das Recht, dem Transportkunden die auf die Lieferung der Gasmengen entfallenden Entgelte zuzüglich Energiesteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe in Rechnung zu stellen.

Der Transportkunde ist verpflichtet, den Netzbetreiber umgehend schriftlich zu informieren, wenn der Transportkunde nicht bzw. nicht mehr Lieferer im Sinne des § 38 Abs. 3 EnergieStG ist. Bei Adressänderungen, Umfirmierungen, Änderungen der Rechtsform ist die Vorlage einer aktuellen Liefererbestätigung der Zollverwaltung erforderlich. Kommt der Transportkunde dieser Hinweispflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, ist er verpflichtet, die daraus für den Netzbetreiber entstehende Energiesteuer an diesen zu erstatten.

1. Sämtliche Entgelte entsprechend des jeweiligen Vertrages sind ohne darauf entfallende Steuern aufgeführt. Der Transportkunde hat diese Steuern zusätzlich zu diesen Entgelten zu entrichten.
2. Die Entgelte gemäß dem jeweiligen Vertrag und diesem Paragraphen sowie jegliche Zuschläge hierzu bilden das Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes und verstehen sich ohne Umsatzsteuer (USt). Zusätzlich zu diesem Entgelt hat der Transportkunde an den Netzbetreiber die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu entrichten.
3. Haftung
4. Der Netzbetreiber haftet für Schäden, die dem Transportkunden durch die Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Netznutzung entstehen, nach Maßgabe des § 5 GasNZV i. V. m. § 18 NDAV – dieses gilt für Vertragsverhältnisse in Nieder-, Mittel- und Hochdrucknetzen. Der Wortlaut des § 18 NDAV ist als Anlage 6 beigefügt.
5. Im Übrigen haften die Vertragspartner einander für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt.
6. Im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt; die Haftung der Vertragspartner im Fall leicht fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschädenist auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
7. Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
8. Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen.
9. Typischerweise ist bei Geschäften der fraglichen Art von einem Schaden in Höhe von EUR 2,5 Mio. bei Sachschäden und EUR 1,0 Mio. bei Vermögensschäden auszugehen.
10. Die Vertragspartner haften einander für Sach- und Vermögensschäden bei nicht wesentlichen Vertragspflichten, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt.
11. Die Haftung der Vertragspartner selbst und für ihre gesetzlichen Vertreter, leitende Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen ist im Fall grob fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
12. Die Haftung der Vertragspartner für sog. einfache Erfüllungsgehilfen ist im Fall grob fahrlässig verursachter Sachschäden auf EUR 1,5 Mio. und Vermögensschäden auf EUR 0,5 Mio. begrenzt.
13. §§ 16, 16 a EnWG bleiben unberührt. Maßnahmen nach § 16 a EnWG i.V.m. § 16 Abs. 2 EnWG sind insbesondere auch solche, die zur Sicherstellung der Versorgung von Haushaltskunden mit Erdgas gemäß § 53 a EnWG ergriffen werden.
14. Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
15. Die Ziffern 1 bis 6 gelten auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Vertragspartner, soweit diese für den jeweiligen Vertragspartner Anwendung finden..
16. Sicherheitsleistung
17. Der Netzbetreiber kann in begründeten Fällen für alle Zahlungsansprüche aus der Geschäftsbeziehung zum Transportkunden eine angemessene Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung verlangen. Die Anforderung der Sicherheit bzw. Vorauszahlung ist gegenüber dem Transportkunden in Textform zu begründen.
18. Ein begründeter Fall wird insbesondere angenommen, wenn
19. der Transportkunde mit einer fälligen Zahlung in Verzug geraten ist und auch auf ausdrückliche Aufforderung nicht gezahlt hat,
20. gegen den Transportkunden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803 - 882a Zivilprozessordnung (ZPO)) eingeleitet sind,
21. ein Antrag des Transportkunden auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen vorliegt oder
22. ein Dritter einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Transportkunden stellt.

Darüber hinaus hat der Netzbetreiber das Recht, eine angemessene Sicherheitsleistung oder Leistung einer Vorauszahlung zu verlangen, wenn auf Grund einer über den Transportkunden eingeholten Auskunft einer allgemein im Geschäftsleben anerkannten Auskunftei oder aufgrund einer sonstigen Sachlage eine begründete Besorgnis besteht, dass er den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen wird und der Transportkunde dies nicht innerhalb von 5 Werktagen durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität entkräftet. Hierzu können gegebenenfalls geeignete Bonitätsnachweise, wie z.B. durch Vorlage eines aktuellen Geschäftsberichts, eines Handelsregisterauszugs und erforderlichenfalls weitergehende bonitätsrelevante Informationen vorgelegt werden. Ist der Transportkunde nicht in der Lage, einen entsprechenden Nachweis innerhalb der genannten Frist zu führen, so ist die Sicherheitsleistung innerhalb von weiteren 5 Werktagen zu leisten.

Soweit der Transportkunde über ein Rating einer anerkannten Rating-Agentur verfügt, liegt eine begründete Besorgnis insbesondere dann vor, wenn sein Rating nicht mindestens

* im Langfristbereich nach Standard & Poors BBB-,
* im Langfristbereich nach Fitch BBB-,
* im Langfristbereich nach Moody’s Baa3,
* nach Creditreform (Bonitätsindex 2.0) Risikoklasse II (gemäß Creditreform RatingMap Stand Dezember 2011) beträgt.

Gleiches gilt, wenn der Transportkunde bei einer anderen anerkannten Ratingagentur kein entsprechendes vergleichbares Rating aufweist. Liegen mehrere der vorgenannten Auskünfte vor, liegt eine begründete Besorgnis auch dann vor, wenn nur eine der genannten Bonitätsindikatoren eine begründete Besorgnis auslöst.

Die Daten und die wesentlichen Inhalte der Auskunft, auf denen die begründete Besorgnis beruht, sind dem Transportkunden durch den Netzbetreiber vollständig offen zu legen.

1. Arten der Sicherheitsleistungen sind unbedingte unwiderrufliche Bankgarantien, unbedingte unwiderrufliche Unternehmensgarantien (z.B. harte Patronats- und Organschaftserklärungen), unbedingte unwiderrufliche, selbstschuldnerische Bürgschaften sowie Hinterlegungen von Geld oder festverzinslichen Wertpapieren. Die Auswahl der Art der Sicherheitsleistung obliegt dem Transportkunden. Außerdem kann der Netzbetreiber Barsicherheiten oder Forderungsabtretungen akzeptieren.
2. Der Transportkunde ist berechtigt, die Sicherheitsleistung durch Vorauszahlungen abzuwenden.
3. Die Sicherheit ist innerhalb von 5 Werktagen nach ihrer Anforderung vom Transportkunden an den Netzbetreiber zu leisten. Im Fall der Ziffer 2 d) ist die Sicherheit innerhalb von 10 Werktagen zu leisten, wenn der Transportkunde nicht innerhalb dieser Frist das Fehlen eines Eröffnungsgrundes im Sinne von §§ 17 Abs.2, 19 Abs.2 Insolvenzordnung (InsO) nachweist. Sollte die Sicherheitsleistung in Anspruch genommen werden, kann der Netzbetreiber den in Anspruch genommenen Teil der Sicherheitsleistung nachfordern. Die Leistung der Sicherheit nach Satz 3 hat durch den Transportkunden ebenfalls innerhalb der in Satz 1 genannten Frist zu erfolgen.
4. Als Anforderungen an die einzelnen Arten der Sicherheitsleistungen gelten:
5. Banksicherheiten sind in Form einer unbedingten, unwiderruflichen und selbstschuldnerischen Bankbürgschaft bzw. Bankgarantie zu leisten. Das Kreditinstitut, welches die Sicherheitsleistung ausstellt, muss mindestens ein Standard & Poor’s Langfrist-Rating von A- bzw. ein Moody’s Langfrist-Rating von A3 aufweisen, oder dem deutschen Sparkassen- bzw. Genossenschaftssektor angehören.
6. Für Unternehmensgarantien und Bürgschaften gilt, dass das Unternehmen, welches die Sicherheit leistet, mindestens ein Standard & Poor’s Langfrist-Rating von BBB-, ein Fitch-Rating von minimal BBB-, ein Moody’s Langfrist-Rating von Baa3 oder einen Bonitätsindex von Creditreform (Bonitätsindex 2.0) von mindestens Risikoklasse II oder besser (gemäß Creditreform RatingMap Stand Dezember 2011) aufweisen muss. Weiterhin darf die Höhe der Unternehmensgarantie oder Bürgschaft 10 % des haftenden Eigenkapitals des Sicherheitengebers nicht übersteigen. Dieses ist durch den Transportkunden gegenüber dem Netzbetreiber mit der Beibringung der Sicherheitsleistung nachzuweisen.
7. Im Falle von Barsicherheiten sind diese durch Einzahlung auf ein vom Netzbetreiber benanntes Konto zu leisten. Sie werden zu dem von der Deutschen Bundesbank am ersten Bankentag des Rechnungsmonats bekanntgegebenen Basiszinssatz verzinst. Alternativ ist auch eine Guthabenverpfändung eines vom Transportkunden geführten Kontos zugunsten des Netzbetreibers möglich.
8. Die Bürgschaft oder Garantieerklärung ist auf erstes Anfordern zu zahlen und hat generell den Verzicht auf die Einreden der Vorausklage, der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit, soweit es sich nicht um unstrittige oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt, zu enthalten. Eine selbstschuldnerische Bürgschafts- oder Ga-rantieerklärung muss mindestens für 12 Kalendermonate gültig sein, maximal jedoch bis zum Ende der Vertragslaufzeit und die beiden der Vertragslaufzeit unmittelbar folgenden Monate.
9. Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt das Doppelte der durchschnittlichen Netzentgeltforderungen pro Monat der letzten 12 Monate. Für einen Zeitraum der Netznutzung, der weniger als 12 Monate beträgt, wird dieser Zeitraum der Berechnung der Sicherheitsleistung zugrunde gelegt.
10. Der Netzbetreiber kann eine geleistete Sicherheit in Anspruch nehmen, wenn er nach Verzugseintritt eine Zahlungserinnerung ausgesprochen hat und die mit der Zahlungserinnerung gesetzte angemessene Frist fruchtlos verstrichen ist.
11. Eine Sicherheitsleistung ist unverzüglich zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen zu deren Erhebung entfallen sind. Der Netzbetreiber hat das Fortbestehen eines begründeten Falles jeweils mindestens halbjährlich zu überprüfen. Der Netzbetreiber prüft bei Fortbestehen, ob die Höhe der Sicherheitsleistung der in Ziffer 7 beschriebenen Höhe entspricht. Falls die vorgenannte Prüfung ergibt, dass der realisierbare Wert aller Sicherheitsleistungen den anzuwendenden Wert gemäß Ziffer 7 nicht nur unwesentlich übersteigt, hat der Netzbetreiber entsprechende Anteile der Sicherheitsleistung zurückzugeben. Sollten mehrere Sicherheiten geleistet worden sein, steht dem Netzbetreiber das Recht zu, eine der geleisteten Sicherheiten auszuwählen und zurückzugeben. Soweit der realisierbare Wert aller Sicherheitsleistungen den anzuwendenden Wert gemäß Ziffer 7 nicht nur unwesentlich unterschreitet, kann der Netzbetreiber eine Anpassung der Sicherheitsleistung verlangen. Der Transportkunde kann eine Einstellung der Vorauszahlungsregelung frühestens nach einem halben Jahr fordern, sofern innerhalb der letzten 12 Monate die Zahlungen fristgerecht eingegangen sind.
12. Vertragslaufzeit, Vertragskündigung und Netzübernahme
13. Dieser Lieferantenrahmenvertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Der Vertrag kann von dem Netzbetreiber jedoch nur gekündigt werden, soweit eine Pflicht zum Netzzugang auf der Grundlage des EnWG, der GasNZV oder anderer Rechtsvorschriften nicht oder nicht mehr besteht oder gleichzeitig mit der Kündigung der Abschluss eines neuen Lieferantenrahmenvertrages angeboten wird, der den Anforderungen des EnWG, der GasNZV und anderer Rechtsvorschriften entspricht.
14. Dieser Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund gekündigt werden.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird oder
2. der Transportkunde seiner Verpflichtung zur Stellung einer Sicherheit oder zur Leistung einer Vorauszahlung nach § 13 nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommt oder
3. ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Transportkunden vorliegt und der Insolvenzverwalter trotz Aufforderung keine Fortführung i.S.d. § 103 InsO erklärt und im Falle eines Antrages durch einen Dritten der Transportkunde bzw. der Insolvenzverwalter nicht innerhalb von 5 Werktagen das Fehlen eines Eröffnungsgrundes im Sinne von §§ 17 Abs.2, 19 Abs.2 InsO nachweist oder
4. die Zuordnung sämtlicher Ausspeisepunkte des Transportkunden zu einem Bilanzkreis entgegen § 2 Ziffer 2 Abs. 1 Satz 3 nicht mehr sichergestellt ist***.***
5. Sofern eine EDI-Vereinbarung Bestandteil dieses Lieferantenrahmenvertrages ist, besteht diese auch nach einer Kündigung des Lieferantenrahmenvertrages so lange fort, bis der Abrechnungsprozess der Netzentgelte endgültig abgewickelt ist. Nach Begleichung sämtlicher Forderungen endet die EDI-Vereinbarung automatisch.
6. Dieser Vertrag endet in Bezug auf einzelne Ausspeisepunkte, sofern der Netzbetreiber aufgrund von Änderungen des Netzgebietes (z. B. Eigentumsübertragung oder anderweitige Netzüberlassung nach § 46 EnWG) den Netzzugang für diese Ausspeisepunkte nicht mehr gewähren kann. Der Netzbetreiber wird den Transportkunden hierüber und über den übernehmenden Netzbetreiber in Textform unterrichten.
7. Übernimmt der Netzbetreiber ein zusätzliches Netzgebiet, erstreckt sich dieser Vertrag auch auf die Ausspeisepunkte des Transportkunden in dem übernommenen Netzgebiet. Der übernehmende Netzbetreiber informiert unter Angabe der betroffenen Gemeindegebiete den Transportkunden in Textform über die Netzübernahme.
8. Änderungen des Lieferantenrahmenvertrages
9. Der Netzbetreiber ist berechtigt, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu ändern, sofern eine Änderung erforderlich ist, um einschlägigen Gesetzen oder Rechtsverordnungen, und / oder rechtsverbindlichen Vorgaben nationaler oder internationaler Gerichte und Behörden, insbesondere Festlegungen und dazu ergangene Mitteilungen der Bundesnetzagentur, und / oder allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. In diesem Fall hat der Netzbetreiber den Transportkunden unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen. Ergeben sich für den Transportkunden durch die Änderung im Hinblick auf seinen Vertrag wesentliche wirtschaftliche Nachteile, so ist der Transportkunde berechtigt, seine Verträge zum Ende des Monats, der auf den Wirksamkeitszeitpunkt folgt, mit einer Kündigungsfrist von 15 Werktagen zu kündigen. Eine Entschädigung ist dabei ausgeschlossen. Diese Regelung gilt entsprechend für Änderungen, die bei weiterer Zusammenlegung von Marktgebieten erforderlich sind.
10. Der Netzbetreiber ist berechtigt, diesen Vertrag in anderen Fällen als Ziffer 1 für die Zukunft zu ändern. Der Netzbetreiber informiert den Transportkunden vorab, 2 Monate vor dem Wirksamkeitszeitpunkt, über die geänderten Bedingungen dieses Vertrages in Textform und veröffentlicht die geänderten Bedingungen dieses Vertrages auf seiner Internetseite. In begründeten Fällen kann der Netzbetreiber hiervon abweichen. Die Änderung der Bedingungen dieses Vertrages gilt durch den Transportkunden als angenommen, sofern dieser nicht binnen 30 Werktagen ab Zugang der Information der Änderung widerspricht. Soweit ein Widerspruch erfolgt ist, gelten die bisherigen Geschäftsbedingungen dieses Vertrages. Für den Widerspruch ist die Textform ausreichend. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, den Transportkunden auf den Beginn der Widerspruchsfrist und auf die Wirkung des nicht ausgeübten Widerspruchs als Annahme der geänderten Bedingungen dieses Vertrages hinzuweisen.
11. Änderungen der Entgelte erfolgen gemäß § 9.
12. Schlussbestimmungen
13. Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der andere Vertragspartner nicht innerhalb von 6 Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widersprochen hat. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über. Die vollständige Übertragung auf ein verbundenes Unternehmen i.S.d. § 15 Aktiengesetz (AktG) bedarf nicht der vorherigen Zustimmung, sondern lediglich einer Mitteilung in Textform an den anderen Vertragspartner.
14. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder seiner Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben der Vertrag und die Anlagen im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen in einem geeigneten Verfahren durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei Regelungslücken.
15. Mit Vertragsbeginn werden alle bis zu diesem Zeitpunkt zwischen den Vertragsparteien bestehenden Lieferantenrahmenverträge unwirksam.
16. Eine Kündigung des Vertrages ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt. Dies gilt auch für einen Verzicht auf die Einhaltung der Schriftform. Für alle sonstigen Änderungen gilt § 15.
17. Gerichtsstand ist der Sitz des Netzbetreibers.
18. Anlagenverzeichnis

Die folgenden Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

Anlage 1 Technische Einzelheiten zum Datenaustausch sowie Ansprechpartner und Erreichbarkeit

Anlage 2 Ergänzende Geschäftsbedingungen

Anlage 3 EDI-Vereinbarung

Anlage 4 Standardlastprofilverfahren und Verfahren zur Mehr-/Mindermengenabrechnung

Anlage 5 Preisblätter für den Netzzugang

Anlage 6 § 18 NDAV

Anlage 7 Begriffsbestimmungen

…………………..……, ......……… ………........................., …….....………

…………………………………………… ……………………………………………

Transportkunde Netzbetreiber

**Anlage 1: Technische Einzelheiten zum Datenaustausch sowie Ansprechpartner und Erreichbarkeit**

**§ 1 Kommunikationsparameter Netzbetreiber**

Die für die betreffenden Geschäftsprozesse nach § 1 Ziffer 4 des Lieferantenrahmenvertrages relevanten Daten sind ausschließlich über die nachfolgend genannte E-Mail-Adresse sowie den angegebenen Fristen an den Netzbetreiber zu übermitteln:

 **Gas.netz@bbh.x-aps.de**

Bitte geben Sie das Format orthografisch identisch in der Betreffzeile der E-Mail als Identifikation des Mailinhalts beim Versand an. Beispiel: Für MSCONS-Formate ist im Betreff der E-Mail der Begriff “MSCONS“ anzugeben. Etwaige zusätzliche Textmeldungen in entsprechenden E-Mails finden aufgrund der automatisierten Bearbeitung keine Berücksichtigung. Für individuelle Anfragen gelten die in dieser Anlage kommunizierten E-Mail-Adressen.

**§ 2 Kommunikationsparameter Transportkunde**

Der Transportkunde teilt dem Netzbetreiber seine Kommunikationsparameter gemäß dieser Anlage bzw. mit einem gesonderten Kommunikationsdatenblatt mit. Dazu gehören insbesondere die E-Mail-Adresse(n), an die der Netzbetreiber die für die betreffenden Geschäftsprozesse relevanten Daten senden soll sowie die Angabe der Bilanzkreisnummer(n) bzw. Sub-Bilanzkontonummer(n), die Bankverbindung und Ansprechpartner für Lieferantenrahmenverträge, Energiedatenmanagement, Netzabrechnung und Datenaustauschformaten.

**§ 3 Angaben/Bankverbindung und Ansprechpartner Netzbetreiber**

**Erdgas Burgbernheim GmbH**

**Rathausplatz 1**

**91593 Burgbernheim**

DVGW–Codenummer: **9870109200004** (Verteilernetzbetreiber)

DVGW–Codenummer: **9800237000000** (Messstellenbetreiber)

DVGW–Codenummer: **9800237100008** (Messdienstleister)

**Sparkasse im Lkr. Neustadt/Aisch-Bad Windsheim**

**BLZ: 762 510 20**

**Konto-Nr.: 620 013 078**

Lieferantenrahmenverträge

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Ansprechpartner | Telefonnummer | E-Mail-Adresse |
| Philipp Oberndörfer | 09843 / 309 - 16 | p.oberndoerfer@burgbernheim.de |
| Rainer Rank | 09843 / 309 - 11 | r.rank@burgbernheim.de |

|  |  |
| --- | --- |
| Telefax | 09843 / 309 - 30 |

Energiedatenmanagement (Zählerstände, Lastgänge, Befundprüfungen)

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Ansprechpartner | Telefonnummer | E-Mail-Adresse |
| Philipp Oberndörfer | 09843 / 309 - 16 | p.oberndoerfer@burgbernheim.de |
| Rainer Rank | 09843 / 309 - 11 | r.rank@burgbernheim.de |

|  |  |
| --- | --- |
| Telefax | 09843 / 309 - 30 |

Netzabrechnung

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Ansprechpartner | Telefonnummer | E-Mail-Adresse |
| Philipp Oberndörfer | 09843 / 309 - 16 | p.oberndoerfer@burgbernheim.de |
| Brigitte Stoll | 09843 / 309 - 17 | b.stoll@burgbernheim.de |

|  |  |
| --- | --- |
| Telefax | 09843 / 309 - 30 |

Klärfälle/Fragen zum Lieferantenwechsel

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Ansprechpartner | Telefonnummer | E-Mail-Adresse |
| Brigitte Stoll | 09843 / 309 - 17 | b.stoll@burgbernheim.de |

|  |  |
| --- | --- |
| Telefax | 09843 / 309 - 30 |

Ansprechpartner für MSCONS, UTILMD, REQDOC, INVOIC, REMADV, CONTRL und APERAK sowie für die Zertifikate für den verschlüsselten Datenaustausch

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Ansprechpartner | Telefonnummer | E-Mail-Adresse |
| Philipp Oberndörfer | 09843 / 309 - 16 | p.oberndoerfer@burgbernheim.de |

|  |  |
| --- | --- |
| Telefax | 09843 / 309 - 30 |

Alle Ansprechpartner sind innerhalb der üblichen Bürozeiten erreichbar.

**§ 4 Angaben und Ansprechpartner Transportkunden**

Name / Firma:\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Straße (Anschrift):\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

PLZ Ort (Anschrift):\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

DVGW/ILN–Codenummer: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Bilanzkreisverantwortliche(r): \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Bilanzkreisnummer(n) bzw.
Sub-Bilanzkontonummer(n): \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Bankverbindung des Transportkunden:

BLZ:\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Kontonr.:\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Lieferantenrahmenverträge

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Ansprechpartner | Telefonnummer | E-Mail-Adresse |
|  |  |  |
|  |  |  |

|  |  |
| --- | --- |
| Telefax |  |

Energiedatenmanagement

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Ansprechpartner | Telefonnummer | E-Mail-Adresse |
|  |  |  |
|  |  |  |

|  |  |
| --- | --- |
| Telefax |  |

Netzabrechnung

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Ansprechpartner | Telefonnummer | E-Mail-Adresse |
|  |  |  |
|  |  |

|  |  |
| --- | --- |
| Telefax |  |

Ansprechpartner für das Nachrichtenformat MSCONS, UTILMD, INVOIC, REMADV, CONTRL und APERAK sowie für die Zertifikate für den verschlüsselten Datenaustausch

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Ansprechpartner | Telefonnummer | E-Mail-Adresse |
|  |  |  |
|  |  |  |

|  |  |
| --- | --- |
| Telefax |  |

**Anlage 2 Ergänzende Geschäftsbedingungen**

**1. Geltungsbereich**

1.1 Unsere nachfolgenden allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen

gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 310 BGB.

1.2 Unsere allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen gelten für alle

Bestellungen bei uns sowie für alle unsere Angebote, Lieferungen oder

sonstigen Leistungen (insbesondere Dienst-/oder Werkleistungen).

Anders lautende Bedingungen des Vertragspartners werden nicht

anerkannt, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich

schriftlich zu.

1.3 Diese allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen gelten auch dann,

wenn wir in Kenntnis anders lautender Bedingungen des Vertragspartners

die Leistung bzw. Lieferung vorbehaltlos ausführen.

**2. Lieferungen und Leistungen**

2.1 Unsere Angebote sind unverbindlich. Änderungen und Abweichungen

im Verhältnis der erbrachten zu der angebotenen Lieferung bzw.

Leistung bleiben uns vorbehalten, sofern dies für den Vertragspartner

keine unzumutbare Änderung bedeutet.

Für die Beschaffenheit der Lieferung/Leistung gilt grundsätzlich nur

unsere Liefer-/Leistungsbeschreibung. Öffentliche Äußerungen,

Anpreisungen oder Werbung stellen daneben keine vertragsgemäße

Beschaffenheitsangabe der Lieferung/Leistung dar.

Garantien jeglicher Art (auch in Form von Eigenschaftszusicherungen)

werden von uns nur bei Abschluss einer besonderen Garantievereinbarung

übernommen. Eine Bezugnahme auf technische oder

andere Normen (z.B. DIN-Normen) oder Muster dient nur der

Beschreibung der Ware bzw. Leistung und stellt keine Garantie dar.

2.2 An von uns überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen

und sonstigen Unterlagen behalten wir uns sämtliche Eigentumsrechte

vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt

insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“

gekennzeichnet sind. Eine Weitergabe an Dritte bedarf unserer

ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung.

2.3 Mit der Bestellung gibt der Vertragspartner ein verbindliches Angebot

ab. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot

innerhalb eines Monats nach Eingang bei uns anzunehmen. Die

Annahme kann entweder schriftlich oder durch Ausführung der

Bestellung an den Vertragspartner erklärt werden.

2.4 Verbindlich für den Vertragsinhalt gelten in folgender Reihenfolge:

1. Unsere Produkt- bzw. Liefer-/Leistungsbeschreibung bzw. unsere

schriftliche Auftragsbestätigung,

2. unsere besonderen Vertragsbedingungen für spezielle Leistungen,

soweit vereinbart.

3. unsere allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen.

2.5 Bestellt der Vertragspartner die Ware auf elektronischem Wege,

werden wir den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die

Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der

Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung kann mit der Annahmeerklärung

verbunden werden.

Sofern der Vertragspartner die Ware auf elektronischem Weg bestellt,

wird der Vertragstext von uns gespeichert und dem Vertragspartner auf

Verlangen mit den vorliegenden AGB per E-Mail zugesandt.

**3. Liefer- bzw. Leistungszeit**

3.1 Der Beginn und die Einhaltung der von uns angegebenen Liefer- bzw.

Leistungszeit setzen die Abklärung aller technischen Fragen sowie die

rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des

Vertragspartners voraus. Wir werden bemüht sein, die vereinbarten

Leistungs- und Lieferzeiten einzuhalten. Verzögert sich die Leistung

bzw. Lieferung und ist dies von uns zu vertreten, so ist zwischen dem

Vertragspartner und uns eine angemessene Nachfrist zu vereinbaren.

Setzt der Vertragspartner schriftlich, nachdem wir in Verzug geraten

sind, eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, so ist der

Vertragspartner nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt,

vom Vertrag unter Ausschluss weiterer Ansprüche zurückzutreten.

Ziffer 7 bleibt unberührt.

3.2 Bei einer von uns zu vertretenden Unmöglichkeit gilt vorgenannte Regel

analog.

3.3 Wir sind zu zumutbaren Teillieferungen bzw. Teilleistungen berechtigt.

3.4 In Fällen höherer Gewalt sind wir von der Liefer-/Leistungspflicht befreit,

soweit und solange die Liefer-/Leistungsverhinderung anhält. Als Fälle

höherer Gewalt gelten insbesondere:

- Naturkatastrophen,

- Arbeitskampfmaßnahmen – auch in Drittbetrieben,

- Terroranschläge,

- Unterbrechungen der Energieversorgung,

- behördliche Maßnahmen, soweit sie außerhalb unserer Verfügungsgewalt

liegen,

- sowie ähnliche Umstände, die wir nicht zu vertreten haben.

3.5 Kommt der Vertragspartner in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige

Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstandenen

Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu

verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

**4. Prüfung und Gefahrenübergang**

4.1 Der Vertragspartner hat offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens

innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Empfang der

Lieferung/Leistung schriftlich anzuzeigen. Andernfalls ist die

Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur

Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Vertragspartner

trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen,

insbesondere für den Mangel selbst, den Zeitpunkt der Feststellung des

Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

4.2 Die Gefahr geht bereits mit Übergabe der Lieferung an den Spediteur

oder sonstigen Transportunternehmer auf den Vertragspartner über.

Dies gilt auch bei frachtfreier Lieferung. Soweit sich ein Versand ohne

unser Verschulden verzögert oder unmöglich wird, geht die Gefahr mit

der Meldung der Versandbereitschaft auf den Vertragspartner über.

Sofern der Vertragspartner es wünscht, werden wir für die Lieferung eine

Transportversicherung abschließen, die Kosten hierfür trägt der

Vertragspartner.

4.3 Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der

Verpackungsordnung werden – soweit nichts anderes vereinbart ist –

nicht zurückgenommen, ausgenommen sind Paletten und

Kabeltrommeln. Der Vertragspartner ist verpflichtet, für eine Entsorgung

der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.

4.4 Im Falle des Annahmeverzugs des Vertragspartners oder der Verletzung

sonstiger Mitwirkungspflichten durch diesen, geht auch die Gefahr eines

zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der

Lieferung/Leistung zu dem Zeitpunkt auf den Vertragspartner über, in

dem dieser in Annahmeverzug gerät bzw. die Lieferung/Leistung

verzögert.

**5. Preise und Zahlungsbedingungen**

5.1 Soweit schriftlich nicht anderes vereinbart wurde, sind unsere am Tag

der Lieferung/Leistung gültigen Listenpreise maßgeblich. Wir behalten

uns vor, vereinbarte Preise für Lieferung oder Leistung angemessen zu

erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages bis zur Ausführung der

Lieferung bzw. Leistung mehr als 4 Monate vergehen und

Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Preiserhöhungen von

Seiten der Lieferanten oder von Wechselkursschwankungen bei uns

eintreten. Wenn wir dergestalt Preise für Lieferungen bzw. Leistungen

angemessen erhöhen, werden die maßgeblichen Kostenerhöhungen

dem Vertragspartner auf Verlangen nachgewiesen.

5.2 Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt,

gelten die Preise für Lieferungen „ab Werk“ ausschließlich Verpackung.

Daher sind Kosten für Versand, Versicherung, Installation und Benutzereinweisung

– wenn nicht anders schriftlich vereinbart – im Preis/Entgelt

nicht enthalten, diese werden gesondert in Rechnung gestellt.

5.3 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisen/Entgelten

eingeschlossen, sie wird in jeweils am Tag der Rechnungsstellung

geltender gesetzlicher Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen

und ist vom Vertragspartner zu zahlen.

5.4 Der Abzug von Skonto bedarf gesonderter schriftlicher Vereinbarung.

5.5 Sofern sich aus der Rechnung bzw. dem Vertrag oder der Auftragsbestätigung

nichts anderes ergibt, ist der (Kauf-)Preis/das Entgelt ohne

Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen.

Zahlung per Wechsel oder Scheck ist nur bei unserer ausdrücklichen

Zustimmung zulässig. Schecks werden lediglich erfüllungshalber

angenommen. Zahlungen gelten mit Gutschrift auf unserem Konto als

bewirkt. Alle Zahlungen werden, soweit nicht vom Einzahler ausdrücklich

schriftlich anders bestimmt, in erster Linie auf Zinsen und Kosten

und in zweiter Linie auf die älteste offene Forderung angerechnet. Wir

behalten uns jedoch eine hiervon abweichende Verrechnung vor.

5.6 Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.

Aufrechnung oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Vertragspartner

nur zu, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt,

unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist der Vertragspartner

zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt,

als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

**6. Mängelhaftung**

6.1 Mängelansprüche des Vertragspartners setzen voraus, dass dieser

seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß

nachgekommen ist. 6.2 Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Lieferung/Leistung

vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form der

Mangelbeseitigung bzw. Nachbesserung oder zur Ersatzlieferung

berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum

Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen,

insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu

tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die

Lieferung/Leistung nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort

verbracht wurde. Von der Mängelhaftung sind die Teile ausgenommen,

die als Verbrauchsmaterialien gelten und die als Verschleißteile sich

entsprechend der Benutzungsintensität abnutzen.

6.3 Sind wir zur Nacherfüllung bzw. Ersatzlieferung nicht bereit oder in der

Lage oder verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus

Gründen, die wir zu vertreten haben, oder schlägt in sonstiger Weise

die Mangelhaftung fehl, so ist der Vertragspartner nach seiner Wahl

berechtigt, die Rückgängigmachung des Vertrages oder eine

entsprechenden Herabsetzung des (Kauf-)Preises/Entgeltes zu

verlangen. Weitergehende Ansprüche des Vertragspartners sind

vorbehaltlich Ziff. 7 ausgeschlossen.

6.4 Rechte des Vertragspartners wegen Mängeln, die nicht ein Bauwerk,

bzw. ein Werk, das in der Erbringung von Planungs- und

Überwachungsleistungen hierfür besteht, betreffen, verjähren in einem

Jahr ab Gefahrübergang bzw. Abnahme des Werkes, ersatzweise mit

Vollendung des Werkes.

6.5 Diese Verjährungsfrist gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von

Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter

Handlung geltend gemacht werden.

**7. Haftung**

7.1 Unsere vorvertragliche, vertragliche und außervertragliche Haftung ist

auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Bei der Verletzung

von Kardinalpflichten aus diesem Vertrag haften wir auch für leichte

Fahrlässigkeit.

7.2 Soweit uns kein Vorsatz angelastet wird, ist die Haftung auf

vertragstypische und vorhersehbare Schäden und je Schadensereignis

auf 250.000 € bei Sachschäden und 50.000 € bei Vermögensschäden

begrenzt.

7.3 Sollte nach Meinung des Vertragspartners das absehbare Risiko

erheblich höher sein, als der gemäß vorstehender Ziffer vereinbarte

Haftungshöchstbetrag, werden wir auf Wunsch des Vertragspartners

eine Erhöhung der Haftungssumme anbieten. Eine Erhöhung der

Haftungshöchstsumme wird jedoch nur wirksam, wenn wir den Wunsch

des Vertragspartners nach Erhöhung der Haftungssumme schriftlich

annehmen. In diesem Fall sind wir berechtigt, die Kosten der höheren

Haftung zusätzlich vom Vertragspartner zu verlangen.

7.4 Unberührt von den vorstehenden Bedingungen bleibt die Haftung für

Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der

Gesundheit, für Garantien, Arglist sowie die gesetzliche

Gefährdungshaftung.

7.5 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies

auch für unsere Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und

Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen.

**8. Eigentumsvorbehalt und erweitertes Pfandrecht**

8.1 Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen

Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden

Geschäftsbeziehung vor.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln.

Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der

Vertragspartner diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.

8.2 Der Vertragspartner ist widerruflich zur Weitergabe der Vorbehaltsware

im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr berechtigt, soweit er

seinerseits unter eigenem Eigentumsvorbehalt weiterverkauft. Der

Vertragspartner ist verpflichtet, uns einen Zugriff Dritter auf die Ware,

etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die

Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel

der Ware sowie den eigenen Wohnsitzwechsel hat der Vertragspartner

uns unverzüglich anzuzeigen. Bei Zugriffen Dritter auf die

Vorbehaltsware hat der Vertragspartner auf unser Eigentum

hinzuweisen.

8.3 Bei Verbindung, Verarbeitung oder Vermischung der Vorbehaltsware

mit uns nicht gehörenden Waren erwerben wir Miteigentum anteilig im

Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zur übrigen

verwendeten Ware zur Zeit der Verbindung, Verarbeitung oder

Vermischung. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den

Vertragspartner erfolgen stets für uns i. S. des § 950 BGB, ohne uns zu

verpflichten. Ist die durch Verbindung, Verarbeitung oder Vermischung

entstandene Sache des Vertragspartners als Hauptsache anzusehen,

überträgt der Vertragspartner uns anteilsmäßig das Miteigentum i.S. der

vorstehenden Bedingungen und verwahrt dieses für uns.

8.4 Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners auch aus anderen oder

zukünftigen Lieferungen oder Leistungen oder bei Vermögensverfall des

Vertragspartners sind wir zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes

berechtigt, die Geschäftsräume des Vertragspartners zu

betreten und die Vorbehaltsware an uns zu nehmen.

8.5 Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes oder die Pfändung des

Liefergegenstandes durch uns gelten nicht als Vertragsrücktritt, es sei

denn, ein solcher wurde ausdrücklich schriftlich erklärt.

8.6 Der Vertragspartner tritt uns bereits jetzt alle Forderungen aus der

Weitergabe der Vorbehaltsware in Höhe des Rechnungsbetrages

unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung bzw.

Weiterverarbeitung gegen einen Dritten erwachsen. Der Vertragspartner

bleibt zur Einziehung auch nach der Abtretung berechtigt. Wir sind

dessen ungeachtet im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs

einziehungsberechtigt, werden von diesem Recht aber nur Gebrauch

machen im Falle des Zahlungsverzuges, der Zahlungseinstellung oder

bei einem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das

Vermögen des Vertragspartners. Auf unser Verlangen wird der

Vertragspartner die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner

benennen, alle zum Einzug erforderlichen Angaben machen, die

dazugehörigen Unterlagen aushändigen und den Schuldnern die

Abtretung mitteilen. Wir dürfen zur Sicherung unserer

Zahlungsansprüche jederzeit diese Abtretung offen legen.

8.7 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen

des Vertragspartners insoweit freizugeben, als der Wert unserer

Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10%

übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

8.8 Für die Bewertung der als Sicherheit abgetretenen Forderungen ist vom

zur Zeit des Freigabeverlangens geltenden Preis ohne MWSt abzüglich

eines Sicherheitsabschlages von 30 % auszugehen. Handelt es sich um

Forderungen, bei welchen der Abnehmer des Vertragspartners bereits in

Zahlungsverzug ist oder Tatsachen bekannt sind, die berechtigten

Grund zu der Annahme geben, dass ein Ausfall zu befürchten ist, so

beträgt der Abschlag 50 %.

8.9 Bei Werkleistungen steht uns wegen Forderungen aus dem Werkvertrag

ein Pfandrecht an den aufgrund des jeweiligen Vertrages in unseren

Besitz gelangten Gegenständen des Vertragspartners zu. Das

Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten

Arbeiten, Ersatzlieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht

werden, soweit sie mit dem Werk in Zusammenhang stehen. Für

sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht

nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig sind.

**9. Datenschutz**

9.1 Der Vertragspartner ist damit einverstanden, dass seine uns im Rahmen

der Geschäftsbeziehung zugehenden firmen- und personenbezogenen

Daten in einer EDV-Anlage entsprechend den Bestimmungen des

Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert, automatisch verarbeitet und

soweit dies im Rahmen des Geschäftsbetriebes erforderlich ist an Dritte

weitergegeben werden.

**10. Sonstige Bestimmungen**

10.1 Der Vertragspartner ist ohne unsere vorherige Zustimmung nicht

berechtigt, seine Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten.

10.2 Wir sind berechtigt, uns zur Erfüllung des Vertrages Dritter zu bedienen.

10.3 Gerichtsstand ist Nürnberg. Wir sind jedoch berechtigt, den

Vertragspartner an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu

verklagen.

10.4 Die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Vertragspartner

unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

10.5 Wir sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf einen

etwaigen Rechtsnachfolger zu übertragen, sofern dem Vertragspartner

keine wirtschaftlichen Nachteile hieraus erwachsen.

10.6 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Vertragspartner

einschließlich dieser allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen

ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte dieser

Vertragstext eine Regelungslücke enthalten, so wird hierdurch die

Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder

teilweise unwirksame oder unvollständige Regelung soll durch eine

Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der

unwirksamen möglichst nahe kommt.

10.7 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Dies gilt insbesondere für diese Klausel.

Anlage 3 Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch (EDI)

# RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

Die Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch (EDI) wird getroffen von und zwischen:

**Netzbetreiber (Siehe Seite 1)**

Und

**Transportkunde (Siehe Seite 1)**

nachfolgend "die Parteien" genannt.

## Artikel 1 Zielsetzung und Geltungsbereich

### 1.1

Die "EDI-Vereinbarung", nachfolgend "die Vereinbarung" genannt, legt die rechtlichen Bedingungen und Vorschriften fest, denen die Parteien bei der Abwicklung von Transaktionen im Rahmen des Geschäftsprozesses Netznutzungsabrechnung mit Hilfe des elektronischen Datenaustausches (EDI) unterliegen. Hinsichtlich des automatisierten Datenaustauschs hat die Bundesnetzagentur verbindliche Festlegungen zu einheitlichen Geschäftsprozessen und Datenformaten für Strom (GPKE) und Gas (GeLi Gas) getroffen. Der Datenaustausch erfolgt auf der Grundlage dieser Festlegungen in ihrer jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den entsprechenden Mitteilungen der BNetzA und den gültigen Nachrichten- und Prozessbeschreibungen zu den festgelegten Formaten. Der Lieferantenwechselprozess ist ausschließlich im Lieferantenrahmenvertrag geregelt.

### 1.2

Die Vereinbarung besteht aus den nachfolgenden Rechtlichen Bestimmungen und wird durch einen Technischen Anhang ergänzt.

### 1.3

Sofern die Parteien nicht anderweitig übereinkommen, regeln die Bestimmungen der Vereinbarung nicht die vertraglichen Verpflichtungen, die sich aus den über EDI abgewickelten Transaktionen ergeben.

## Artikel 2 Begriffsbestimmungen

### 2.1

Für die Vereinbarung werden die nachstehenden Begriffe wie folgt definiert:

### 2.2EDI:

Als elektronischer Datenaustausch wird die elektronische Übertragung kommerzieller und administrativer Daten zwischen Computern nach einer vereinbarten Norm zur Strukturierung einer EDI-Nachricht bezeichnet.

### 2.3EDI-Nachricht:

Als EDI-Nachricht wird eine Gruppe von Segmenten bezeichnet, die nach einer vereinbarten Norm strukturiert, in ein rechnerlesbares Format gebracht wird und sich automatisch und eindeutig verarbeiten lässt.

### 2.4UN/EDIFACT:

Gemäß der Definition durch die UN/ECE (United Nations Economic Commission for Europe - Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa) umfassen die Vorschriften der Vereinten Nationen für den elektronischen Datenaustausch in Verwaltung, Handel, Transport und Verkehr eine Reihe international vereinbarter Normen, Verzeichnisse und Leitlinien für den elektronischen Austausch strukturierter Daten, insbesondere für den Austausch zwischen unabhängigen rechnergestützten Informationssystemen in Verbindung mit dem Waren- und Dienstleistungsverkehr.

## Artikel 3 Verarbeitung und Empfangsbestätigung von EDI-Nachrichten

### 3.1

Die Nachrichten werden so bald wie möglich nach dem Empfang verarbeitet, in jedem Fall jedoch innerhalb der in GPKE/ GeLi festgelegten Fristen.

### 3.2

Eine Empfangsbestätigung ist nach den Festlegungen der Bundesnetzagentur (GPKE und GeLi Gas) bzw. nach dem Lieferantenrahmenvertrag erforderlich.

## Artikel 4 Sicherheit von EDI-Nachrichten[[1]](#footnote-1)

### 4.1

Die Parteien verpflichten sich, Sicherheitsverfahren und -maßnahmen durchzuführen und aufrechtzuerhalten, um EDI-Nachrichten vor unbefugtem Zugriff, Veränderungen, Verzögerung, Zerstörung oder Verlust zu schützen.

### 4.2

Zu den Sicherheitsverfahren und -maßnahmen gehören die Überprüfung des Ursprungs, die Überprüfung der Integrität, die Nichtabstreitbarkeit von Ursprung und Empfang sowie die Gewährleistung der Vertraulichkeit von EDI-Nachrichten.

Sicherheitsverfahren und -maßnahmen zur Überprüfung des Ursprungs und der Integrität, um den Sender einer EDI-Nachricht zu identifizieren und sicherzustellen, dass jede empfangene EDI-Nachricht vollständig ist und nicht verstümmelt wurde, sind für alle Nachrichten obligatorisch. Bei Bedarf können im Technischen Anhang zusätzliche Sicherheitsverfahren und -maßnahmen festgelegt werden.

### 4.3

Führen die Sicherheitsverfahren und -maßnahmen zur Zurückweisung einer EDI-Nachricht informiert der Empfänger den Sender darüber unverzüglich.

Der Empfänger einer EDI-Nachricht, die zurückgewiesen wurde oder einen Fehler enthält, reagiert erst dann auf die Nachricht, wenn er Anweisungen des Senders empfängt.

## Artikel 5 Vertraulichkeit und Schutz personenbezogener Daten

### 5.1

Die Parteien gewährleisten, dass EDI-Nachrichten mit Informationen, die vom Sender oder im beiderseitigen Einvernehmen der Parteien als vertraulich eingestuft werden, vertraulich gehandhabt und weder an unbefugte Personen weitergegeben oder gesendet, noch zu anderen als von den Parteien vorgesehenen Zwecken verwendet werden. Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ist zu beachten.

Mit entsprechender Berechtigung unterliegt die weitere Übertragung derartiger vertraulicher Informationen demselben Vertraulichkeitsgrad.

### 5.2

EDI-Nachrichten werden nicht als Träger vertraulicher Informationen betrachtet, soweit die Informationen allgemein zugänglich sind.

## Artikel 6 Aufzeichnung und Archivierung von Nachrichten

### 6.1

Jede Partei archiviert ein vollständiges, chronologisches Protokoll aller von den Parteien während einer geschäftlichen Transaktion i.S.d. Art. 1 ausgetauschten EDI-Nachrichten unverändert und sicher gemäß den Fristen und Spezifikationen, die durch die bestehenden rechtlichen Grundlagen (insbesondere nach den handels- und steuerrechtlichen Vorschriften und nach GPKE /GeLi Gas) vorgeschrieben sind. Die Servicenachrichten CONTRL und APERAK fallen nicht unter diese Archivierungsvorschriften.

### 6.2

Die Nachrichten werden vom Sender im übertragenen Format und vom Empfänger in dem Format archiviert, in dem sie empfangen werden. Hierbei ist zusätzlich sicher zu stellen, dass die Lesbarkeit über den gesetzlichen Aufbewahrungszeitraum gewährleistet wird.

### 6.3

Die Parteien stellen sicher, dass elektronische Protokolle der EDI-Nachrichten problemlos zugänglich sind und bei Bedarf in einer für Menschen lesbaren Form reproduziert und gedruckt werden können. Betriebseinrichtungen, die hierzu erforderlich sind, müssen beibehalten werden.

## Artikel 7 Technische Spezifikationen und Anforderungen[[2]](#footnote-2)

Der Technische Anhang enthält die technischen, organisatorischen und verfahrenstechnischen Spezifikationen und Anforderungen für den Betrieb von EDI gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung, zu denen beispielsweise die folgende Bedingung gehört:

* Kontaktdaten

## Artikel 8 Inkrafttreten, Änderungen, Dauer und Teilnichtigkeit

### 8.1Laufzeit

Die Vereinbarung tritt mit dem Datum der Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft.

Jede Partei kann die Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten schriftlich kündigen.

### Ungeachtet einer Kündigung bestehen die in den Artikeln 5 und 6 genannten Rechte und Pflichten der Parteien auch nach der Kündigung fort.

### 8.2Änderungen

Bei Bedarf werden von den Parteien schriftlich vereinbarte zusätzliche oder alternative Bestimmungen zu der Vereinbarung ab dem Zeitpunkt ihrer Unterzeichnung als Teil der Vereinbarung betrachtet.

8.3
**Teilnichtigkeit**

Sollte ein Artikel oder ein Teil eines Artikels der Vereinbarung als ungültig erachtet werden, bleiben alle übrigen Artikel vollständig in Kraft.

#  Technischer Anhang:

1. **Ansprechpartner**
* Technische Fragen: Rainer Rank
* Vertragliche Fragen: Rainer Rank
* Briefadresse: Rathausplatz 1
* Faxadresse: 09843 / 309 - 30
* E-Mail Adresse: r.rank@burgbernheim.de
1. **Die Vertragsparteien kommunizieren über folgenden Übertragungsweg:
(s. unter anderem Kommunikationsrichtlinie)**
* Kommunikationsprotokoll: SMTP
* Kommunikationsadresse: gas.netz@bbh.x-aps.de
* Maximale Sendungsgröße gemäß Kommunikationsrichtlinie
* Kompressionsart mit Version (G ZIP)
* ggf. Multivolume oder Containerarchive
1. **Der Übertragungsweg ist wie folgt gesichert (s. VEDIS)**
* Verschlüsselungsverfahren: SMIME
* Verschlüsselungsparameter
1. **Die Datenübertragung erfolgt im folgenden Format:**

INVOIC in der jeweils von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Version, veröffentlicht unter www.edi-energy.de

* REMADV in der jeweils von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Version veröffentlicht unter www.edi-energy.de
* Dateinamenskonvention (gemäß Kommunikationsrichtlinie der Bundesnetzagentur „Verfahrensbeschreibung zur Abwicklung des Austauschs von EDIFACT Dateien“)
* Codepflegende Stellen sind:
* UN für EDIFACT-Syntax
* GS1 für ILN-Nummer
* DVGW-Codenummer
* Netzbetreiber für Zählpunkte
* BDEW für alle anderen (z.B.: Rechnungstypen, Artikelnummern)
1. **Vedis-Empfehlung zur Datensicherheit**

Zur Gewährleistung einer sicheren Kommunikation zwischen den Parteien wird auf die Sicherheitsrahmenbedingungen für den elektronischen Geschäftsverkehr im deutschen Strommarkt (Vedis-Empfehlung[[3]](#footnote-3)) bei Verwendung von E-Mail als Übertragungsweg und auf die Studie über sichere webbasierte Übertragungswege, Version 2.0, verwiesen.

**Anlage 4: Standardlastprofilverfahren und Verfahren zur Mehr-/Mindermengenabrechnung**

Angabe des Standardlastprofilverfahrens; synthetisch

Der Netzbetreiber verwendet für die Abwicklung des Transportes an Letztverbraucher bis zu einer maximalen stündlichen Ausspeiseleistung von 500 Kilowattstunden/Stunde und bis zu einer maximalen jährlichen Entnahme von 1,5 Millionen Kilowattstunden vereinfachte Verfahren (Standardlastprofile). [bzw. die von dem Netzbetreiber nach § 24 Abs. 2 GasNZV festgelegten Grenzen einfügen]

Für den Heizgas-Letztverbraucher kommen folgende Standardlastprofile zur Anwendung:

G13, G23

Für den Kochgas-Letztverbraucher kommen folgende Standardlastprofile zur Anwendung

Für Gewerbebetriebe kommen die folgenden Standardlastprofile zur Anwendung:

BA3, GA3, GB3, HA3, KO3

Die Lastprofile können der Veröffentlichung unter www.burgbernheim.de entnommen werden.

Maßgeblich für die zur Anwendung des Standardlastprofils notwendige Temperaturprognose ist die Wetterstation:

 Gollhofen Nr.: 194859 nach dem Tagesdurchschnitt

Angewendetes Mehr-/Mindermengenverfahren

1. Verfahren: Stichtagsverfahren
Die Ablesung der Messeinrichtung findet jährlich zum Stichtag statt. Dabei darf die Ablesung gemäß DVGW Arbeitsblatt G 685 6 Wochen vor und 4 Wochen nach dem Stichtag stattfinden. Ablesungen, die nicht am Stichtag stattfinden, werden auf den Stichtag hochgerechnet. Für die Bestimmung der Mehr-Mindermengen werden auf die in dem Zeitraum zwischen den Stichtagen ermittelten Netznutzungsmengen den in den Bilanzkreis/ das Sub-Bilanzkonto allokierten Mengen für den analogen Zeitraum gegenübergestellt. Lieferantenwechsel werden monatsscharf in der Allokation und tagesscharf in der Mengenabgrenzung berücksichtigt. Davon abweichend werden Ein- und Auszüge entsprechend GeLi Gas behandelt.
2. Abrechnungsart: Standardrechnung
3. Abrechnungszeitraum: Kalenderjahr, Änderungen vorbehalten
4. Preis: Marktgebietsverantwortlicher: www.net-connect-germany.de
5. Gewichtungsverfahren: offen
6. Zeitpunkt der Rechnungserstellung: jährlich, bis spätestens 3 Monate nach Abrechnungszeitraum
7. Erstellung der Mehr-/Mindermengenabrechnung gemeinsam mit der Netznutzungsabrechnung: nein
8. Übermittlung der Rechnung: postalisch

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Anlage 5: Preisblatt**

|  |
| --- |
| **Netzzugangsentgelte Erdgas gültig ab 01.01.2013** |
|  | 1. **Preistabelle für Kunden mit Leistungsmessung**
 |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  | **a) Preistabelle für Arbeit** |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  | Zone | JahresarbeitUntergrenzevon kWh | JahresarbeitObergrenzebis kWh | Sockelbetragin €/Jahr | durch Sockelbetragabgegoltene Arbeit in kWh | Arbeitspreis der nicht abgegoltenen Arbeitin ct/kWh |
|  | 1 | 0 | 1.500.000 | 0 |   | 0,3388 |
|  | 2 | 1.500.001 | 4.000.000 | 5.082 | 1.500.000 | 0,3049 |
|  | 3 | 4.000.001 | 8.000.000 | 12.705 | 4.000.000 | 0,2731 |
|  | 4 | 8.000.001 | 19.000.000 | 23.629 | 8.000.000 | 0,2390 |
|  | 5 | 19.000.001 | 29.000.000 | 49.919 | 19.000.000 | 0,2179 |
|  | 6 | 29.000.001 | 39.000.000 | 71.709 | 29.000.000 | 0,2087 |
|  | 7 | 39.000.001 | 100.000.000 | 92.579 | 39.000.000 | 0,1978 |
|  | 8 | 100.000.001 |  | 213.237 | 100.000.000 | 0,1933 |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  | **b) Preistabelle für Leistung** |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  | Zone | LeistungUntergrenzevon kW | LeistungObergrenzebis kW | Sockelbetragin €/Jahr | durch Sockelbetragabgegoltene Leistung in kW/h | Leistungspreis der nichtabgegoltenen Leistungin €/kW und Jahr |
|  | 1 | 0 | 801 | 0 |  | 13,36 |
|  | 2 | 802 | 1.857 | 10.701 | 801 | 12,11 |
|  | 3 | 1.858 | 3.364 | 23.490 | 1.857 | 10,95 |
|  | 4 | 3.365 | 7.059 | 39.991 | 3.364 | 9,63 |
|  | 5 | 7.060 | 10.142 | 75.574 | 7.059 | 8,75 |
|  | 6 | 10.143 | 13.073 | 102.550 | 10.142 | 8,35 |
|  | 7 | 13.074 | 29.298 | 127.024 | 13.073 | 7,85 |
|  | 8 | 29.299 |  | 254.390 | 29.298 | 7,64 |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  | Die aufgeführten Entgelte gemäß Preistabelle 1 enthalten gemäß § 20 EnWG die gewälzten Kosten aus den, vorgelagerten Netzen und verstehen sich jeweils zuzüglich gesetzlich gültigen Umsatzsteuer. |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  | 1. **Preistabelle für Kunden ohne Leistungsmessung**
 |
|  | Jahreskunden | von kWh | bis kWh | Grundpreis in €/Monat | Arbeitspreisin ct/kWh |  |
|  | Stufe 1 | 0 | 8.000 | 0,75 | 1,2713 |  |
|  | Stufe 2 | 8.001 | 50.000 | 2,20 | 1,0538 |  |
|  | Stufe 3 | 50.001 | 100.000 | 4,50 | 0,9986 |  |
|  | Stufe 4 | 100.001 | 300.000 | 8,00 | 0,9566 |  |
|  | Stufe 5 | 300.001 |  | 10,50 | 0,9466 |  |
|  |
| Der Arbeitspreis wird in der jeweiligen Stufe für die vollständige Abnahmemenge erhobenDie aufgeführten Entgelte gemäß Preistabelle 1 enthalten gemäß § 20 EnWG die gewälzten Kosten aus den, vorgelagerten Netzen und verstehen sich jeweils zuzüglich gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.1. **Preistabelle für Zählung und Abrechnung**
	1. **Entgelte für den Messstellenbetrieb und die Messung**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| InstallierterZähler | MessstellenbetriebIn €/aJe Messstelle | MessungIn €/Messvorgangfür Kunden ohne Leistungsmessung2) | MessungIn €/afür Kunden mit Leistungsmessung |
| G 2,5 bis G 6 | 15,09 | 6,00 |  |
| G 10 bis G 25 | 34,44 | 6,00 |  |
| G 40 bis G 100 | 210,68 | 6,00 | 270,00 |
| größer G 100 | 228,23 | 6,00 | 270,00 |
| Zusätzliche Komponenten |  |  |  |
| Mengenumwerter | Auf Anfrage |  |  |
| Fernauslesung | Auf Anfrage |  |  |

2) Fordert der Netznutzer für eine Standardlastprofilentnahmestelle eine zusätzliche Messung neben der branchenüblichen jährlichen Messung an, fällt für diesen Messvorgang der ausgewiesene Messpreis zusätzlich vollständig an. * 1. **Entgelte für den Messstellenbetrieb und die Messung**

|  |  |
| --- | --- |
| Kunde | Preis in €/a |
| Kunde ohne Leistungsmessung3) | 10,77 |
| Kunde mit Leistungsmessung | 153,11 |

3) Fordert der Netznutzer für eine Standardlastprofilentnahmestelle eine zusätzliche Abrechnung neben der branchenüblichen jährlichen Abrechnung an, fällt für diesen Abrechnungsvorgang der ausgewiesene Abrechnungspreis zusätzlich vollständig an. **Preise verstehen sich zuzüglich geltender Umsatzsteuer** |
|  |

1. **Konzessionsabgabe**

Die genannten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils höchstmöglichen Konzessionsabgabe im Sinne der Konzessionsabgabenverordnung.

**Anlage 6: § 18 NDAV**

### § 18 Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung

(1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird

1.

hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,

2.

hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

1.

2,5 Millionen Euro bei bis zu 25.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;

2.

10 Millionen Euro bei 25.001 bis 100.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;

3.

20 Millionen Euro bei 100.001 bis 200.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;

4.

30 Millionen Euro bei 200.001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;

5.

40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossene Anschlussnutzern.

In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in Mittel- und Hochdruck einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.

(6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.

(7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

**Anlage 7: Begriffsbestimmungen**

1. Anschlussnutzer
nach § 1 Abs. 3 NDAV, gilt entsprechend für Mittel- und Hochdrucknetz.
2. Ausspeisenetzbetreiber
Netzbetreiber, mit dem der Transportkunde nach § 3 Abs. 1 Satz 1 GasNZV einen Ausspeisevertrag, auch in Form eines Lieferantenrahmenvertrages, abschließt.
3. Ausspeisepunkt
Ein Punkt innerhalb eines Marktgebietes, an dem Gas durch einen Transportkunden aus einem Netz eines Netzbetreibers zur Belieferung von Letztverbrauchern oder zum Zwecke der Einspeicherung entnommen werden kann bzw. an Marktgebietsgrenzen oder Grenzübergängen übertragen werden kann. Als Ausspeisepunkt gilt im Fernleitungsnetz auch die Zusammenfassung mehrerer Ausspeisepunkte zu einer Zone gemäß § 11 Abs. 2 GasNZV.
4. Bilanzierungsbrennwert
Der Bilanzierungsbrennwert stellt die Vorausschätzung eines Abrechnungsbrennwertes je Brennwertgebiet dar. Er unterliegt der monatlichen Überprüfung, soweit erforderlich. Das Brennwertgebiet ist ein Netzgebiet, in dem ein einheitlicher Abrechnungsbrennwert angewendet wird.
5. Bilanzkreisnummer
Eindeutige Nummer, die von dem Marktgebietsverantwortlichen an einen Bilanzkreisverantwortlichen für einen Bilanzkreis vergeben wird und insbesondere der Identifizierung der Nominierungen oder Renominierungen von Gasmengen dient.
6. Gaswirtschaftsjahr
Der Zeitraum vom 1. Oktober, 06:00 Uhr, eines Kalenderjahres bis zum 1. Oktober, 06:00 Uhr, des folgenden Kalenderjahres.
7. GeLi Gas
Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate der Bundesnetzagentur (Az. BK7-06-067) vom 20. August 2007 oder einer diese Festlegung ersetzende oder ergänzende Festlegung der Bundesnetzagentur.
8. Monat M
Monat M ist der Liefermonat.
9. Sub-Bilanzkonto
Das Sub-Bilanzkonto ist ein Konto, das einem Bilanzkreis zugeordnet ist und die Zuordnung von Ein- und Ausspeisemengen zu Transportkunden und/oder die übersichtliche Darstellung von Teilmengen ermöglicht.
10. Werktage
Abweichend von der Definition in § 2 Nr. 16 GasNZV sind im Folgenden unter Werktagen für die Fristenregelung alle Tage zu verstehen, die kein Sonnabend, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sind. Wenn in einem Bundesland ein Tag als Feiertag ausgewiesen wird, gilt dieser Tag bundesweit als Feiertag. Der 24. Dezember und der 31. Dezember eines jeden Jahres gelten als Feiertage.
1. Zur Gewährleistung einer sicheren Kommunikation zwischen den Parteien wird auf die Sicherheitsrahmenbedingungen rahmenbedingungen für den elektronischen Geschäftsverkehr im deutschen Strommarkt (Vedis-Empfehlung) verwiesen (siehe dazu auch Technischer Anhang). Weitere Informationen zu VEDIS finden Sie unter: http://www.bdew.de/bdew.nsf/id/DE\_Datensicherheit [↑](#footnote-ref-1)
2. Soweit alle Fragen, die im Technischen Anhang geregelt sind, bereits Teil des Lieferantenrahmenvertrages sind, reicht an dieser Stelle auch ein Hinweis auf den Lieferantenrahmenvertrag. [↑](#footnote-ref-2)
3. Weitere Informationen zu VEDIS: http://www.bdew.de/bdew.nsf/id/DE\_Datensicherheit [↑](#footnote-ref-3)